

FDM@HAW.rlp

Rechtliche und ethische Aspekte im Forschungsdatenmanagement (FDM)

Online-Seminar am 08.05.2024

Lucas Krajewski (HS Koblenz), Dr. Andrea Kuhn (HWG Ludwigshafen) und Daniela Maier (HS Mainz)



Netiquette



Mikro
stummschalten



Kamera an :-)



Fragen in den Chat

Formale Hinweise

- Teilnahmebescheinigung auf Anfrage
- Bitte um Ausfüllen eines Feedbackbogens (Evaluationslink am Ende)

FDM@HAW.rlp

nachhaltiger und qualitätsgesicherter Kompetenzaufbau
zu Forschungsdatenmanagement an
Hochschulen für angewandte Wissenschaften
in Rheinland-Pfalz

Der Verbund

- 7 staatliche Hochschulen & Katholische Hochschule Mainz
- gefördert vom BMBF und aus Mitteln der EU
- Laufzeit 2022-2025

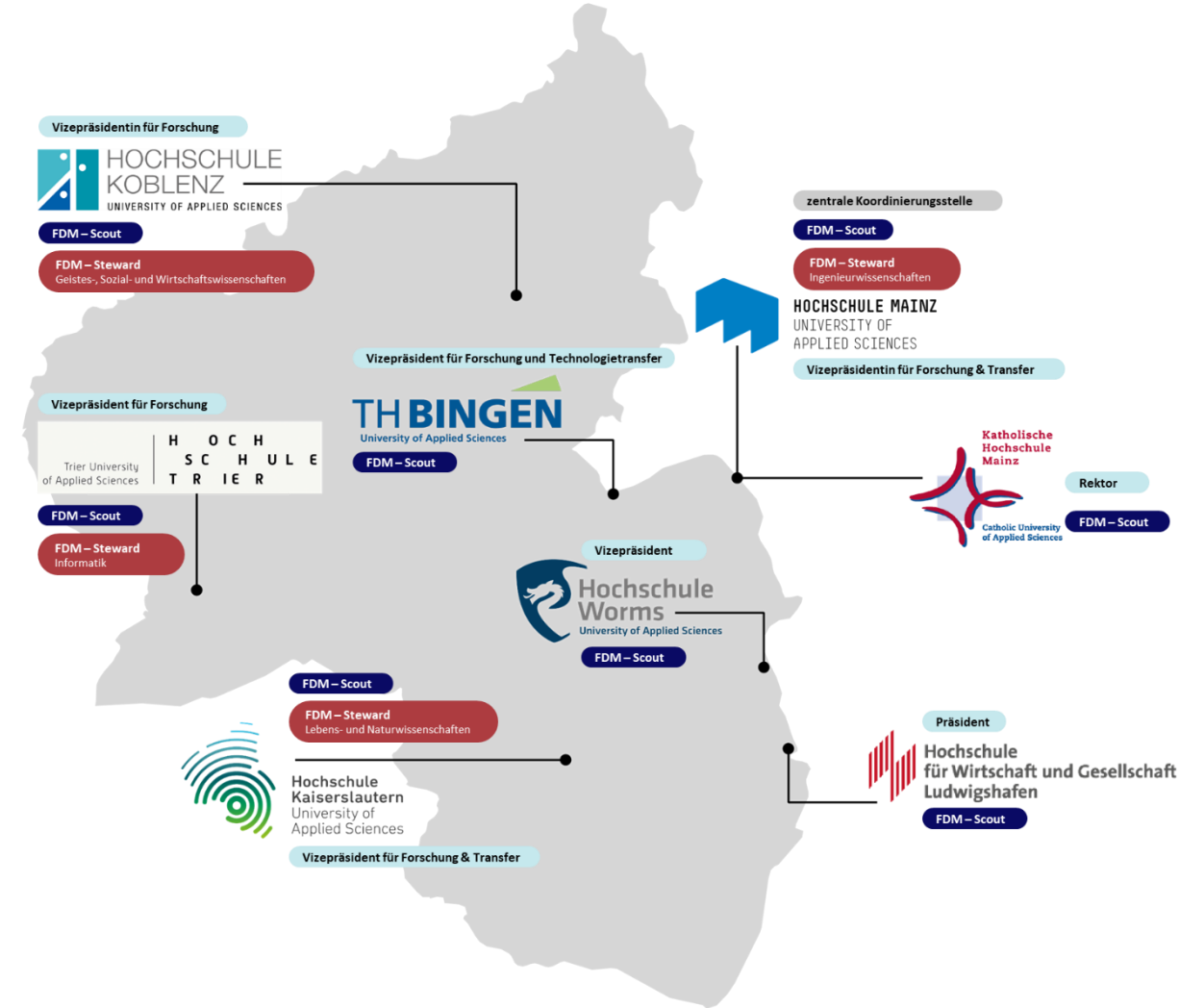
Das Team

8 FDM – Scouts

4 FDM - Stewards

1 zentrale Koordinierungsstelle

Steering Committee



informieren

Projektwebsite

- FAQs
- Übersicht Repositorien
- Kommunikation bestehender FDM-Tools und FDM- Angebote
- Kontaktdaten

beraten

Dialog

- individuelle Beratung
- Projektbegleitung
- Unterstützung bei
 - Erstellung Datenmanagementplan
 - FDM-Konzept in Förderanträgen

schulen

Veranstaltungen

- Online-Seminare
 - FDM-Basics
 - FDM und Recht
 - Dateimanagement
- Coffee Lectures
- themenspezifische Schulungen (nach Bedarf & auf Anfrage)

Kontakte - Scouts

TH Bingen

[Gery Weyd](#)

Hochschule Koblenz

[Anja Schwarz](#)

Hochschule Mainz

[Daniela Maier](#)

Hochschule Trier

[Anja Nied](#)

Hochschule Kaiserslautern

[Maximilian Weyland](#)

HWG Ludwigshafen

[Dr. Andrea Kuhn](#)

Katholische Hochschule Mainz

[Darina Schilirò](#)

Hochschule Worms

[Shanna Pilch](#)

Kontakte - Stewards & Projektleitung

Ingenieurwissenschaften

HS Mainz

[Manuela Richter](#)

Geistes-, Sozial- und Wirtschaftswissenschaften

HS Koblenz

[Lucas Krajewski, geb. Hamel](#)

Informatik

HS Trier

[Dr. Johannes Putzke](#)

Lebens- und Naturwissenschaften

HS Kaiserslautern

[Jörg Panzer](#)

Projektleitung & -koordination

HS Mainz

[Dr. Thomas Schimmer](#)

Worum geht es heute?

→ FDM-relevante Rechtsgebiete – eine erste Orientierung

Ziel der heutigen Veranstaltung ist die Vermittlung

- der Eckpunkte des ethischen Clearings und des **rechtssicheren Umgangs mit Forschungsdaten**
- von Einblicken über **FDM-relevante Rechtsgebiete** und **Pflichten**
- entlang des kompletten Forschungsprozesses und des Forschungsdatenlebenszyklus

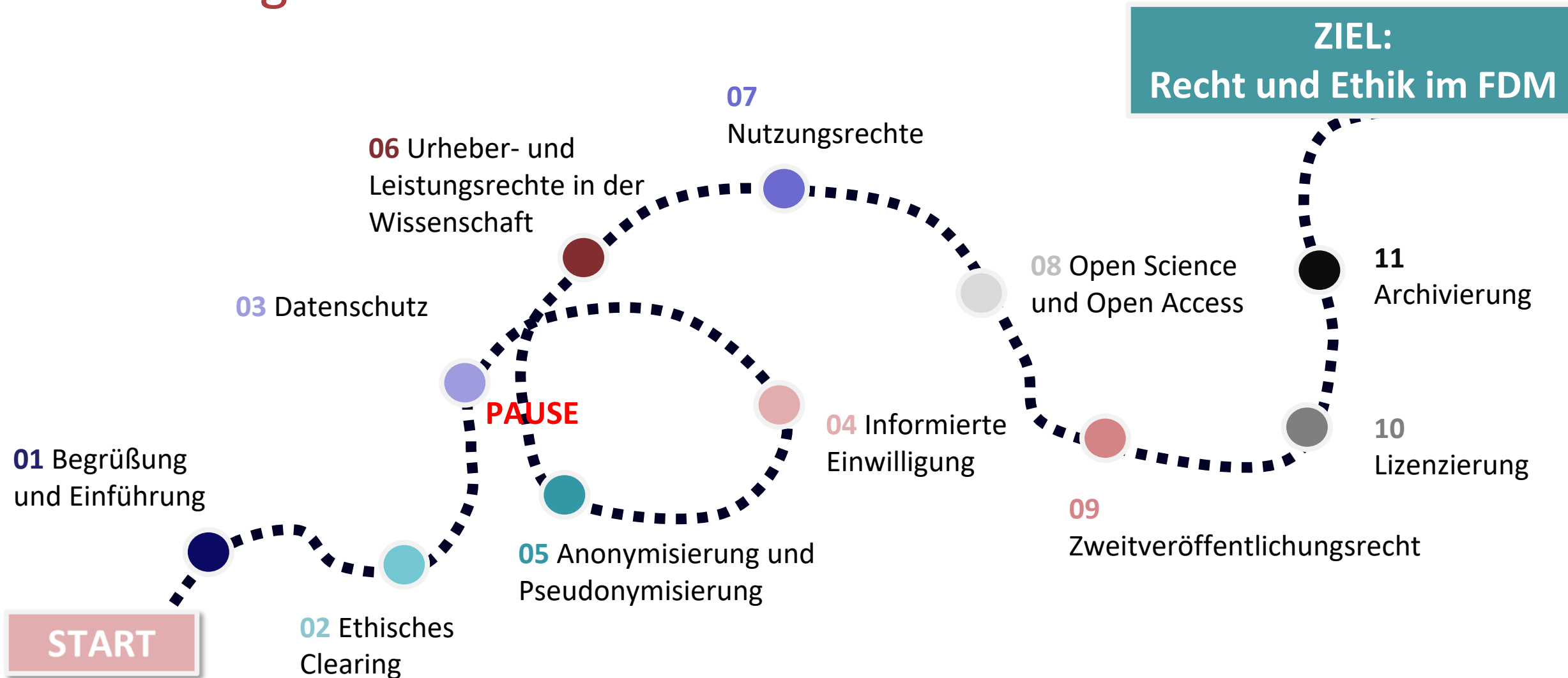
Worum geht es heute nicht?

nicht Gegenstand dieser Veranstaltung sind u.a. folgende vertiefende Themen:

- **Fragen der Haftung**, die beim Forschungsdatenmanagement ebenfalls dringend zu beachten sind
- **Konkrete Formulierungen, z.B. von Datenschutzerklärung oder Ethikantrag** (→ Datenschutzbeauftragte*ⁿ und fachspezifische Ethikkommission kontaktieren!)
- **Policies** (z.B. Helsinki Charta, Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis (DGF), hochschulspezifische FD-Policies, ...)

Disclaimer: Die nachfolgenden Informationen sind juristisch nicht verbindlich und können keinesfalls eine individuelle Prüfung im Hinblick auf Ihr Forschungsprojekt ersetzen! Bitte wenden Sie sich zu diesen Themen und mit spezifischen Rechtsfragen zu Ihrer Forschung an die zuständigen Auskunfts- und Beratungsstellen an Ihrer wissenschaftlichen Einrichtung.

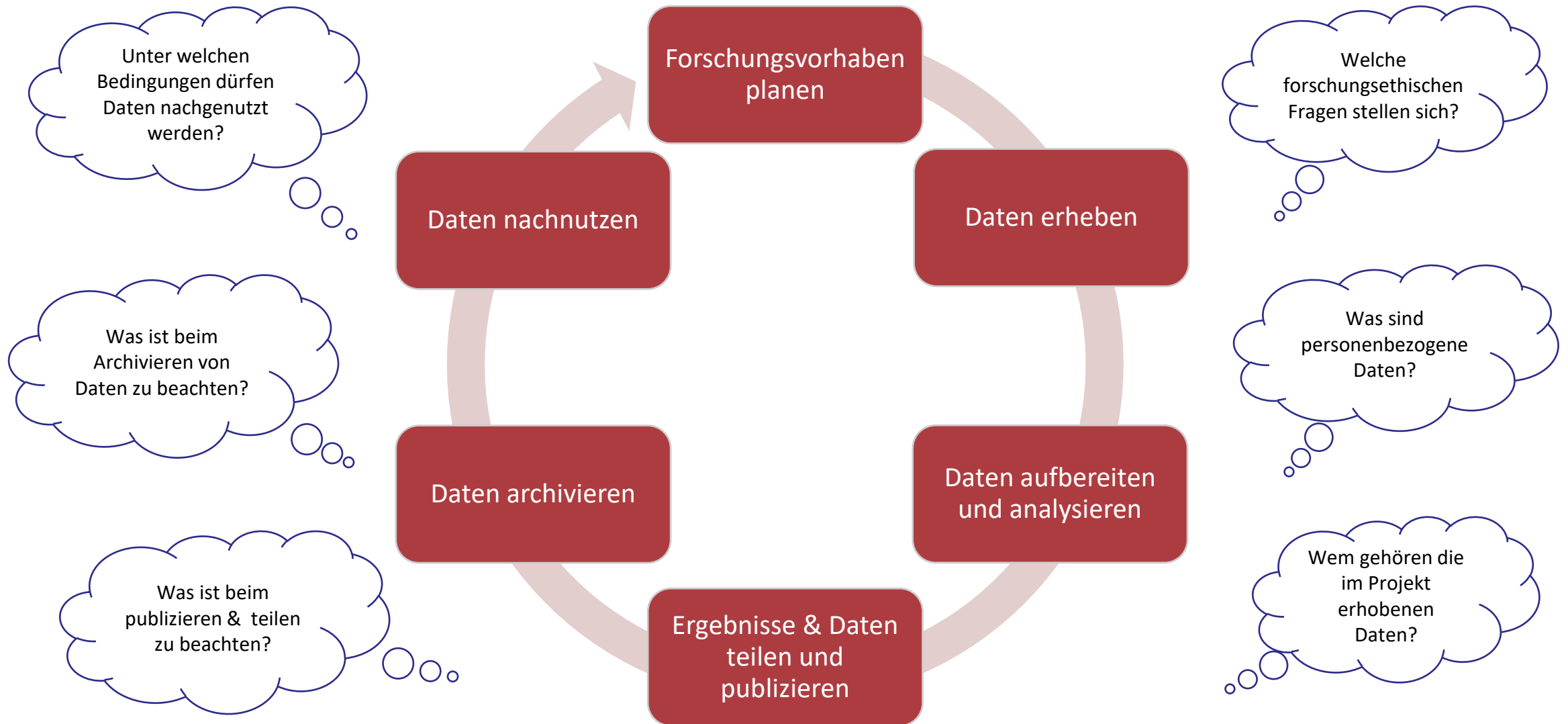
Unser Weg heute

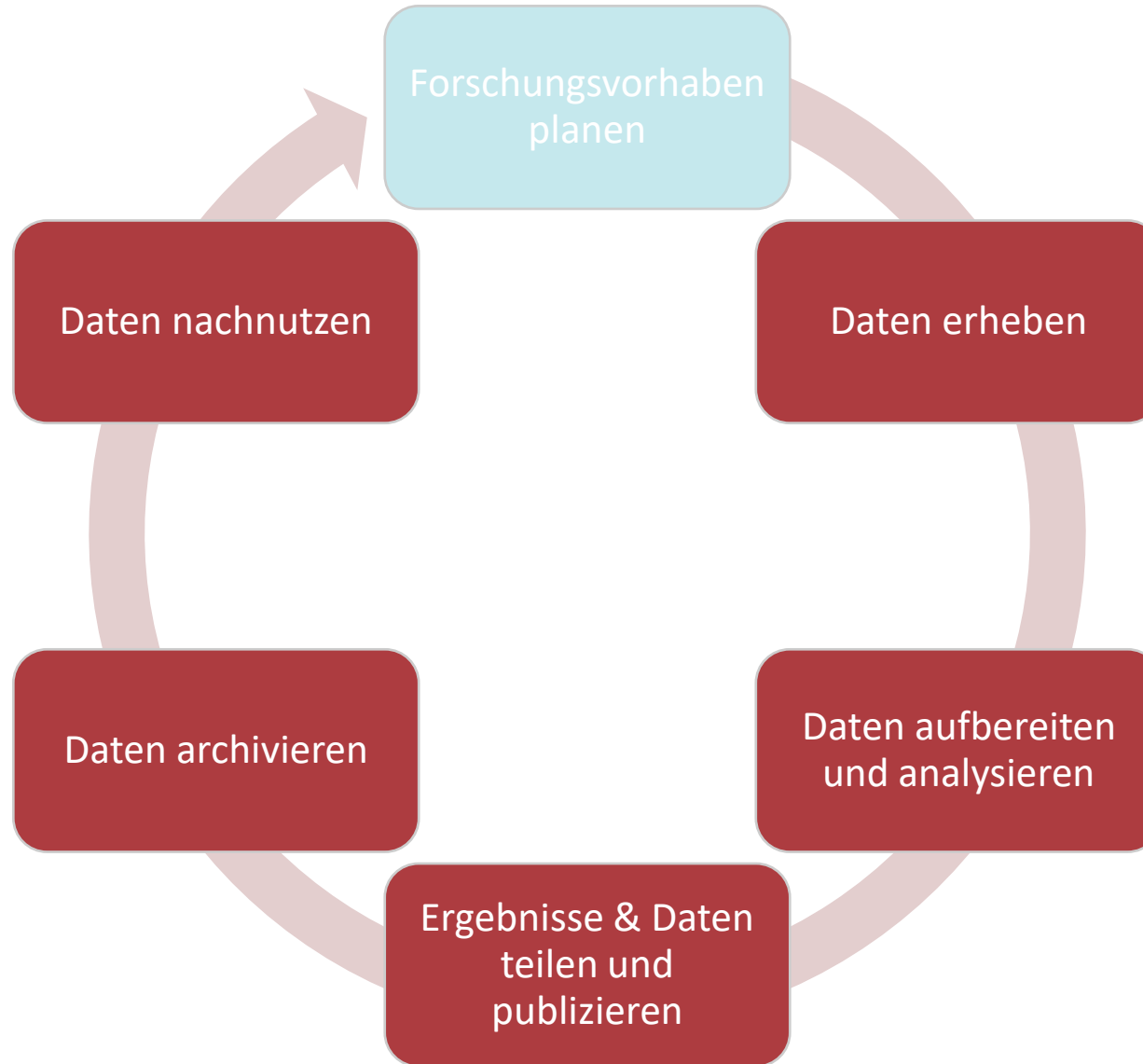


Agenda

1. Begrüßung und Einführung
2. Ethisches Clearing
3. Datenschutz
4. Informierte Einwilligung
5. Anonymisierung und Pseudonymisierung
- PAUSE*
6. Urheber- und Leistungsrechte in der Wissenschaft
7. Nutzungsrechte
8. Open Science und Open Access
9. Zweitveröffentlichungsrecht
10. Lizenzierung
11. Archivierung

Forschungsdatenmanagement im Forschungsprozess





Unser Weg heute



02. Ethisches Clearing

Forschungsdaten – in den Disziplinen verschieden

was

- (digitale) Daten, die während wissenschaftlicher Tätigkeit entstehen

wie

- Messungen
- Befragungen
- Quellenarbeit

wofür

- Grundlage wissenschaftlicher Arbeit
- dokumentieren die Forschungsergebnisse

Quelle: <https://forschungsdaten.info/praxis-kompakt/glossar/#c269821>

Forschungsethisches Clearing – Reflexion des Forschungsprozesses

- „*Law is minimal ethics*“
 - **aktuelle** rechtliche Standards
 - forschungsethische Standards
 - Permanente forschungsethische Reflexion aller Schritte



Forschungsethisches Clearing – Gefahren bei Nichtbeachtung

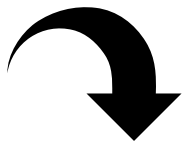
Warum ist das forschungsethische Clearing wichtig?



- Rechtliche und ethische Unterlassungen / Fehler lassen sich nicht im Nachgang heilen.



- Publikation von Ergebnissen und Daten werden gefährdet
- Gefahr des Scheiterns von Forschungsprojekten



- Negative Auswirkungen auf die wissenschaftliche Karriere der Forschenden



- Schaden der Reputation des Instituts bzw. der Hochschule

Forschungsethisches Clearing in der Planungsphase

Mannigfaltige ethische Fragen sind zu beantworten, z.B. :



- Ist von einem Erkenntnisgewinn auszugehen?
- Ist die angedachte Forschung nötig oder gibt es bereits Erkenntnisse?
 - gesicherte Empirie
 - Datensätze zur Sekundäranalyse
- Ist eine Drittmittelfinanzierung des geplanten Vorhabens und Aspekten der Gerechtigkeit nötig?



- Gesamtgesellschaftliche Perspektive
- Politischer Wille vs. Nützlichkeit
- Drittmittelgeber verlangen eine Begründung
- Ist der angestrebte Erkenntnisgewinn mit dem angedachten empirischen Design zu erreichen?



- Qualitatives vs. quantitatives Design?
- Sind alle erhobenen Daten zur Beantwortung der Forschungsfrage nötig?
- Wäre eine Quellenarbeit zielführend(er)?

Einbezug von Menschen – mittelbar/unmittelbar

Mittelbar: Wenn Menschen die Nutzenden sind

- Neue Software, autonomes Fahren,...
- Neue Bauwerke, Haustechnik,..
- Technikfolgenabschätzung, Sicherheitsaspekte
- Je nach Disziplin unterschiedlich (z.B. Ingenieurwissenschaften, IT-Wissenschaften, ...)



Unmittelbar: Wenn Menschen an der Forschung teilnehmen

- Proband*innen (z.B. Arzneimittelforschung, Medizinforschung,....)
- Forschungsteilnehmende (z.B. Sozialforschung, Wirtschaftsforschung,...)
- Information + Zustimmung = Informed Consent
- Datenschutzerklärung
- Ggfs. Ethikantrag (disziplinabhängiges Vorgehen und Ansprechpartner)



Forschungsethisches Clearing – erste Schritte



- Zielgruppe
 - Welche Vulnerabilitäten bestehen bei der ausgewählten Zielgruppe?
 - Ist der Einschluss einer potentiell vulnerablen Zielgruppe unumgänglich? (z.B. Kinder, alte Menschen,...)

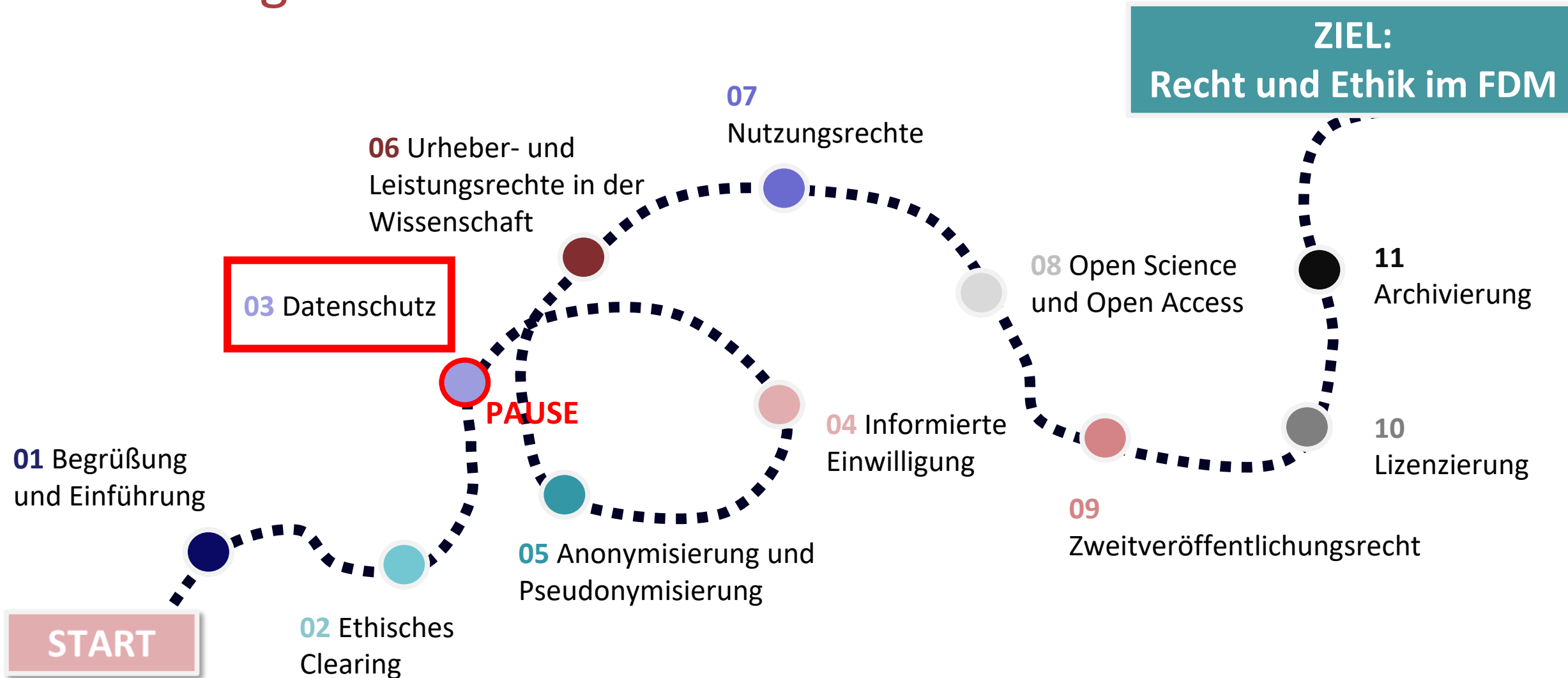


- Wahl des Designs
 - Messungen
 - Befragungen
 - Quellenarbeit



- Messinstrument
 - Ist das Instrument zielgruppenspezifisch?
 - Wird die Freiheit der Teilnehmenden gewahrt?
 - Ist mein Fragebogen getestet (Pretest)?
 - Ist meine Laborversuchsanordnung ungefährlich?
 - ...

Unser Weg heute



03. Datenschutz

Grundlage des Datenschutzes

- **Grundgesetz (1949)**
- Recht auf informationelle Selbstbestimmung
„Unter den Bedingungen der modernen Datenverarbeitung wird der Schutz des Einzelnen gegen unbegrenzte Erhebung, Speicherung, Verwendung und Weitergabe seiner persönlichen Daten von dem allgemeinen Persönlichkeitsrecht des GG Art 2 Abs. 1 in Verbindung mit GG Art 1 Abs. 1 umfaßt.“ (BVerfG 1983)
- **EU Norm GDPR (2016) (engl.)** <https://gdpr.eu/>
- **Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) (seit 2018 verbindlich)**
<https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Artikel/Digitale-Welt/europaeische-datenschutzgrundverordnung.html>
 - **Text unter** <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE>

Grundprinzipien des Datenschutzes

Umgang mit personenbezogenen Daten in der Forschung

Teilnehmende
informieren &
Einwilligung einholen

Pseudonymisierung
oder Anonymisierung
der Daten

Zugang u. Zugriff beschränken

Quelle: Eisentraut, Marcus; Hutflesz, Timo (2021): Datenschutz in der Bildungsforschung. Online-Seminar Verbund FDB am 13.12.2021.
https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/Webinar_Datenschutz_in_der_BiFo_20211213.pdf

Grundprinzipien des Datenschutzes

- **Personenbezogene Daten (Art. 4 Abs. 1)** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, z. B.
 - **Direkte Identifikatoren:** z.B. Name, Adresse, Stimme, Bild,...
 - **Indirekte Identifikatoren:** z.B. Ort, Geschlecht, Ausbildung, Schulart, Kennnummer (z.B. Matrikelnummer), IP- Adresse, Geburtsdatum/Jahrgang, ...
- **Sensible personenbezogene Daten (Art. 9 Abs. 1):** z.B.
 - rassistische und ethnische Herkunft,
 - politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen,
 - Gewerkschaftszugehörigkeit,
 - genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten,
 - Daten zu Sexualleben & sexueller Orientierung

Personenbezogene Daten - DSGVO

- **Personenbezogene Daten (Art. 4 Abs. 1)** alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen, z. B.
 - **Direkte Identifikatoren:** z.B. Name, Adresse, Stimme, Bild,...
 - **Indirekte Identifikatoren:** z.B. Ort, Geschlecht, Ausbildung, Schulart, Kennnummer (z.B. Matrikelnummer), IP- Adresse, Geburtsdatum/Jahrgang, ...
- **Sensible personenbezogene Daten (Art. 9 Abs. 1):** z.B.
 - rassistische und ethnische Herkunft,
 - politische Meinungen, religiöse und weltanschauliche Überzeugungen,
 - Gewerkschaftszugehörigkeit,
 - genetische und biometrische Daten, Gesundheitsdaten,
 - Daten zu Sexualleben & sexueller Orientierung

Erhebung von Personenbezogenen Daten

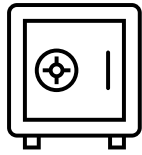
- **Erhebung nur mit Einwilligung der natürlichen Person**

(Art. 6 Abs. 1; Art. 9 Abs. 2 a; es gibt Ausnahmen, s. Art. 9 Abs. 2bff. und weitere Art.)

- **Erhebungszwecke müssen der Datenschutzerklärung zu entnehmen sein!**

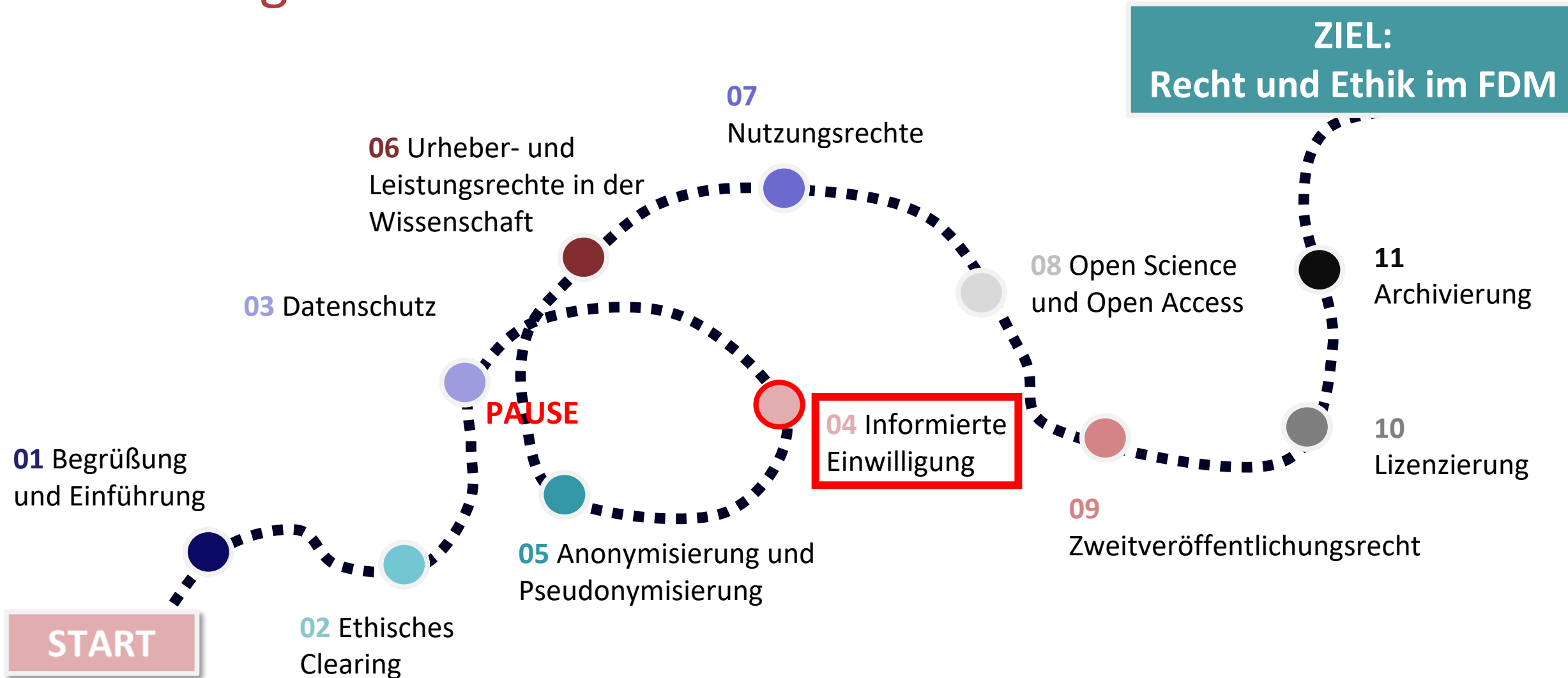
- **Ansonsten ist die Erhebung rechtswidrig!**

Zugang- und Zugriffsbeschränkung



- Pseudonymisierung / Anonymisierung
- Passwortschutz
- Verschlüsselung von Dateien
- Sichere Aufbewahrung
- Zugang nur für definierten Personenkreis
- Datenschutzsichere Vernichtung nicht mehr benötigter Daten

Unser Weg heute



04. Informierte Einwilligung

Informierte Einwilligung

1. umfassende
Information

2.
Ausdrückliche
Einwilligung

3. Daten
erheben

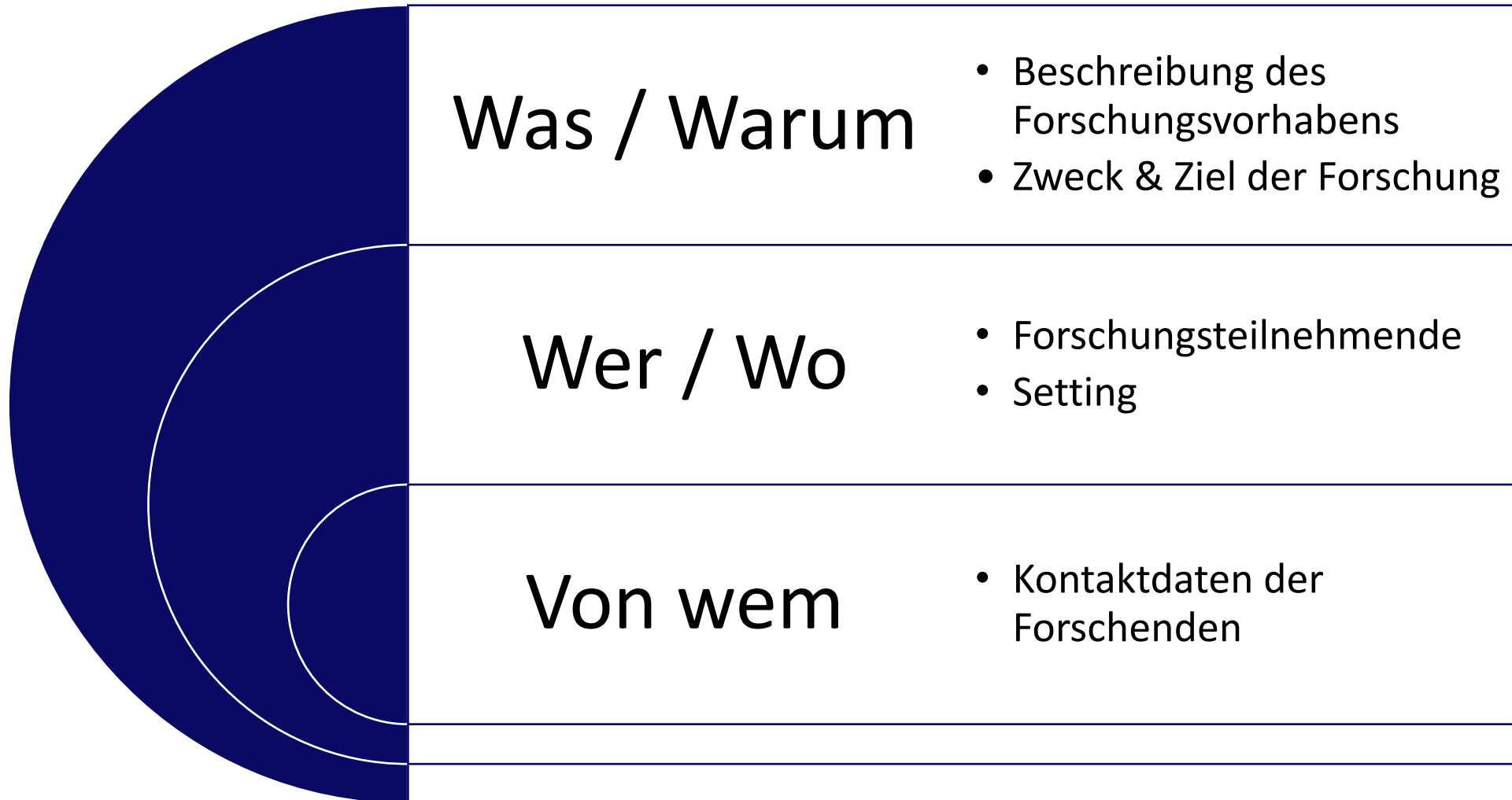
**Keine
Einwilligung:
Erhebung &
Nutzung
rechtswidrig!**

Informierte Einwilligung

- **Willenserklärung**
 - Ausdrückliche, freiwillige Einwilligung zur Erhebung und Verarbeitung der eigenen personenbezogenen Daten
- **Einwilligungserklärung muss erkennbar sein**
 - z.B. „Einverständniserklärung gemäß DSGVO zur Erhebung personenbezogener Daten“ oder „Datenschutzrechtliche Einverständniserklärung gemäß DSGVO“
- **Zustimmung einholen vor der Datenerhebung!**
 - Daten, zu deren Nutzung keine Einwilligung erteilt wurde, dürfen nicht genutzt werden
- **Schriftform**
 - Nachweispflicht – deutliche Trennung vom eigentlichen Befragungstext
- **Einfache Sprache**, angemessener Umfang

gem. Art. 6 Abs. 1 Satz 1 DSGVO

Informierte Einwilligung – 1. Inhalt des Forschungsvorhabens



Was / Warum	<ul style="list-style-type: none">• Beschreibung des Forschungsvorhabens• Zweck & Ziel der Forschung
Wer / Wo	<ul style="list-style-type: none">• Forschungsteilnehmende• Setting
Von wem	<ul style="list-style-type: none">• Kontaktdaten der Forschenden

Informierte Einwilligung – 2. Rechtliche Grundlagen n. DSGVO



Erhebung (sensibler) personenbezogene Daten

Achtung: Personenbezogene Daten sind mehr als Namen
Rückverfolgbarkeit



Verwendungszweck, Verarbeitung, Aufbewahrung, Zugriff

Pseudonymisierung / Anonymisierung
Zugriffssicherheit / Archivierungsform (z.B. Datenbank) / Zeit



Veröffentlichung: Forschungsergebnisse & Daten

Autorenschaft
Öffentlich zugängliche Publikation / Interne Nutzung



Privilegierung von Datenverarbeitung zu Forschungszwecken (Broad Consent)

Sekundäranalyse muss grundsätzlich benannt sein, **nicht detailliert**, was genau später getan wird.
Zustimmung erforderlich, ansonsten rechtswidrig!



Rechtshinweis für Teilnehmende

Wo kann ich nachfragen?
Wo kann ich mich beschweren?

Informierte Einwilligung – 3. Erklärung



- **Freiwilligkeit und Widerrufsrecht**

- Bis wann kann das Widerrufsrecht geltend gemacht werden => Anonymisierung



- **Bestätigung der informierten Zustimmung (Informed Consent)**

- **Möglichst Schriftform:**

- Formular mit Unterschriftenfeld und Datum



- **Digital z.B. Online-Befragung:**

- Vorgeschaltete Einwilligungserklärung
- Befragung erst nach Zustimmung zur Datenerhebung öffnen

Abschließend ein Beispiel: Informierte Zustimmung und Einwilligungsfähigkeit bei Kindern

	Unter 14-Jährige	14 bis 17-Jährige	18-Jährige
Einwilligung der Kinder/Jugendlichen	informelle Zustimmung der Kinder sollte vorliegen	falls Einwilligungsfähigkeit vorliegt: Einwilligung falls Einwilligungsfähigkeit nicht vorliegt: Zustimmung zur Teilnahme	Einwilligung
Einwilligung der Eltern	Erforderlich, alleine ausreichend	Bis 16 Jahren erforderlich, immer bei Einwilligungsunfähigkeit	nicht erforderlich
Hinweise	Ethikantrag ist bei vielen Fragestellungen nötig, da Kinder eine vulnerable Gruppe sind, die besonderen Schutz genießt. Relevant sind BGB, Schulgesetze, Schulaufsichtsbehörden, Heilberufsgesetze, u.v.m.		

Quelle: vgl.: <https://www.forschungsdaten-bildung.de/einwilligung>, zuletzt geprüft am 21.11.2023.

Internetseiten & Tools zur Unterstützung

Eine Auswahl

FDM@HAW.rlp



GEFÖRDERT VOM

Bundesministerium
für Bildung
und Forschung



Finanziert von der
Europäischen Union
NextGenerationEU

RatSWD - Ethik & Datenschutz

Rat für Sozial- und Wirtschaftsdaten bietet umfangliche Informationen

- Checklisten <https://www.konsortswd.de/themen/best-practice-forschungsethik/datenschutz-forschungsethik/>
- Best-Practice-Forschungsethik <https://www.konsortswd.de/themen/best-practice-forschungsethik/>
- Übersicht Ethikkommissionen <https://www.konsortswd.de/themen/forschungsethik/ethikkommissionen/>
- Datenschutz <https://www.konsortswd.de/themen/datenschutz/>
- Informierte Einwilligung <https://www.konsortswd.de/themen/best-practice-forschungsethik/einwilligungsunterlagen/>
- Umfangliche Literatur

Ethics and Data Protection Decision Tree

Interaktives Tool der EU

- Unterstützt bei der Identifikation potentieller ethischer Risiken
- Ermöglicht den sicheren Umgang mit den Vorgaben des Datenschutzes
- Schützt fundamentale Menschenrechte und Freiheiten der Teilnehmenden
- Fördert das ethische Clearing des Designs
- Link: <https://ec.europa.eu/assets/rtd/ethics-data-protection-decision-tree/index.html>

Interactive Virtual Assistant - iVA

Der interactive Virtual Assistant (iVA) wurde im Rahmen des Projekts BERD@BW entwickelt (gefördert vom Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg 2019 – 2022).

Es hält mannigfaltige Hinweise rund um FDM bereit

U.a. kann man prüfen, welche datenschutzrechtlichen Vorschriften bei Forschungsvorhaben zu beachten sind. Anhand von speziell ausgewählten Fragen werden die Nutzer durch die für sie relevanten Regelungen der Datenschutzgesetze (DSGVO, BDSG, LDSG) geführt.

<https://www.berd-nfdi.de/servicetools/legal-questions-in-data-science/>

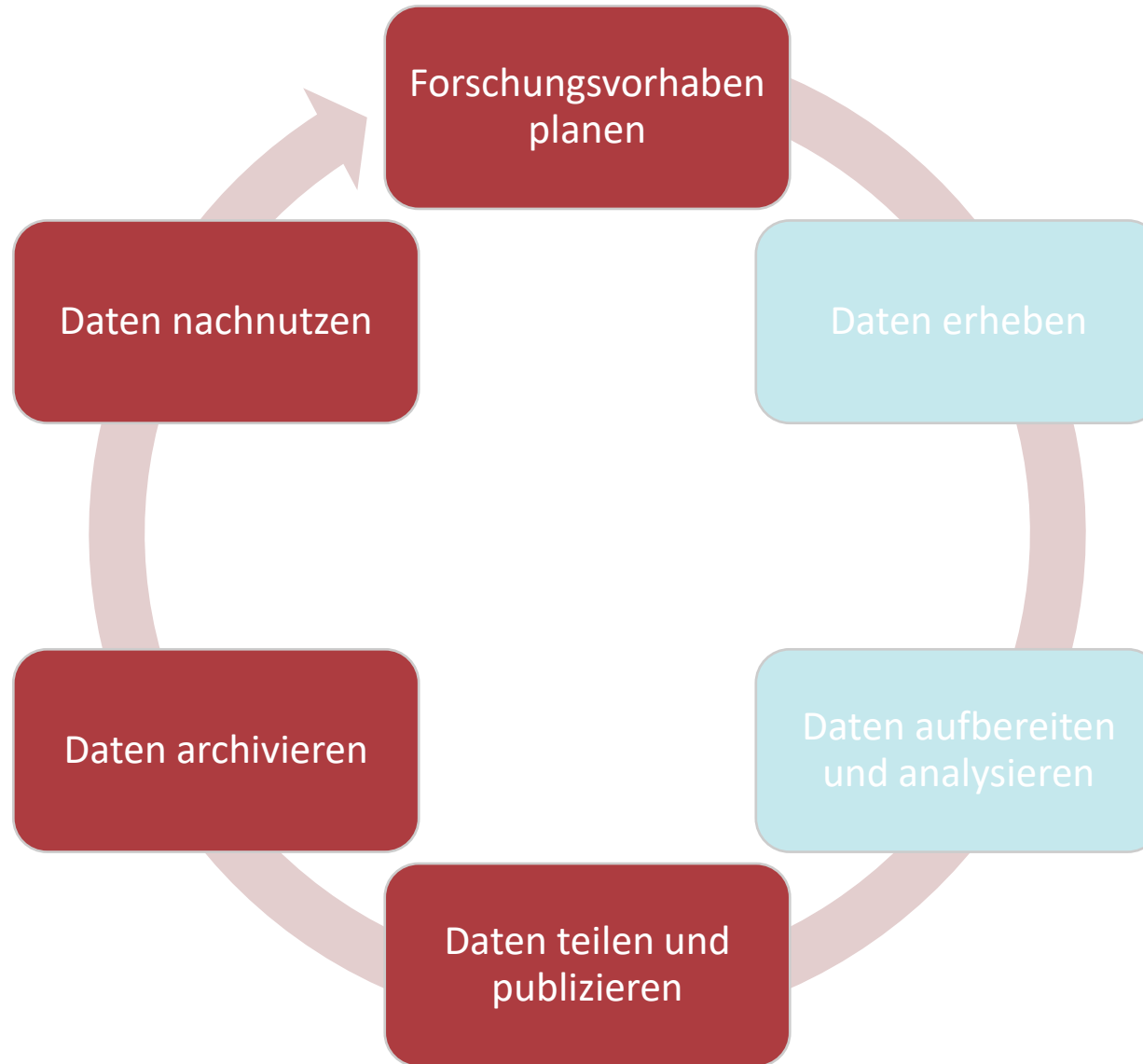
Anwendungsbereich DSGVO (in deutsch)

https://wiki.bib.uni-mannheim.de/xerte/play.php?template_id=224#page1

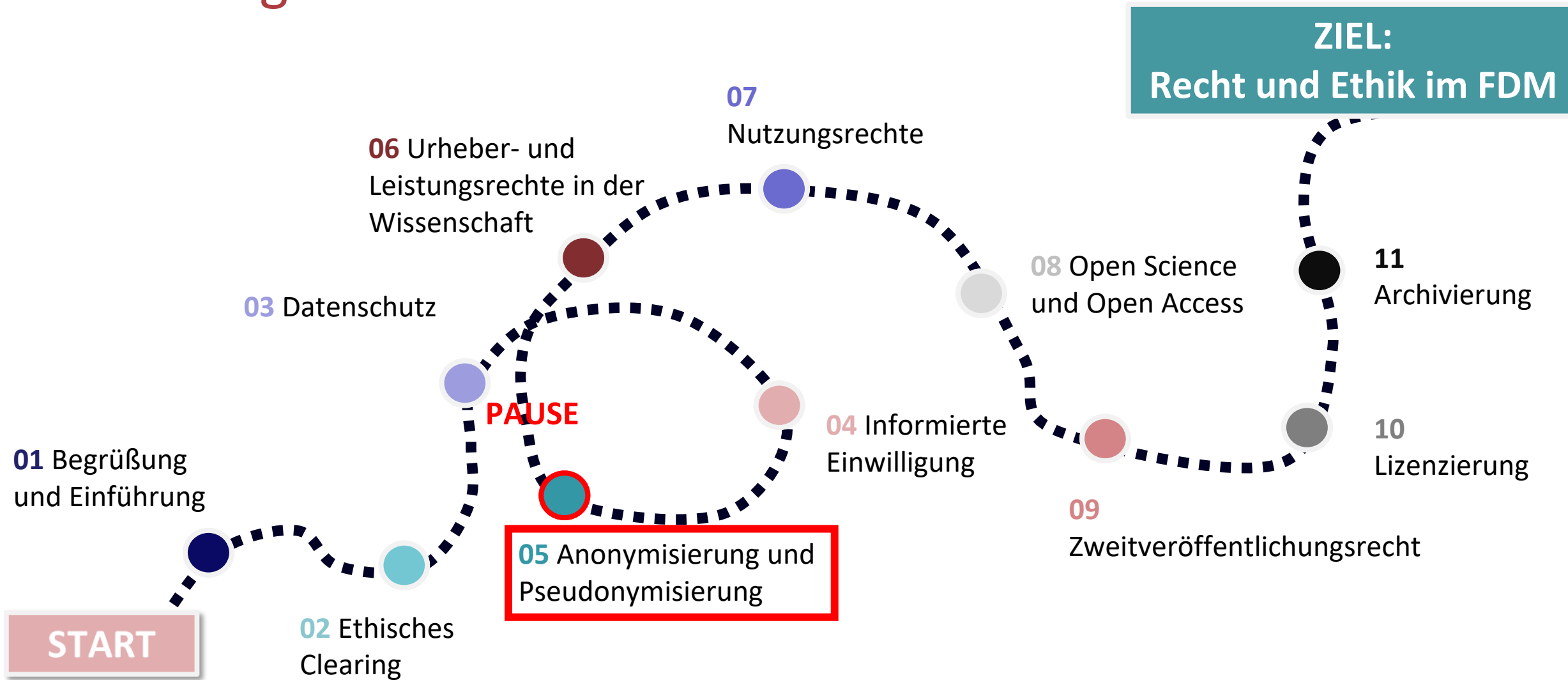
DARIAH ELDAH Consent Form Wizard

Ziel des Consent Form Wizard ist es, Geisteswissenschaftler*innen auf dem Gebiet der Europäischen Union dabei zu unterstützen, eine **gültige Einwilligung** zur Datenverarbeitung im Rahmen ihrer spezifischen beruflichen Tätigkeit einzuholen.

<https://consent.dariah.eu/>



Unser Weg heute



05. Anonymisierung und Pseudonymisierung

Welche Informationen könnten problematisch werden?



Geburtsdatum: __/__/____



Geschlecht: _Mann _Frau _Divers _Keine Angabe



Familienstand: _Verheiratet _Eingetragene Lebenspartnerschaft _Geschieden/eingetragene Lebenspartnerschaft aufgehoben _Verwitwet/Eingetragener Lebenspartner verstorben _Ledig _Weiß nicht _Keine Angabe



Staatsangehörigkeit: _Deutschland _anderes Land, und zwar: _____ _Weiß nicht _Keine Angabe

Anonymisierung und Pseudonymisierung

Anonymisierung und Pseudonymisierung sind Maßnahmen des Datenschutzes.

In der Regel gilt es persönliche Daten zu anonymisieren, sobald es der Forschungszweck erlaubt.

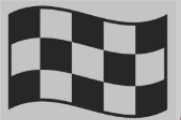


Maske von „Anonymous“



Quelle: Dominic Lipinski/PA Wire/dpa

Portrait „Das Mädchen mit dem roten Ballon“ von Banksy



Balance schaffen zwischen Datenschutz und Ermöglichung von Nachnutzung

Pseudonymisierung und Anonymisierung



Quelle: Dominic Lipinski/PA Wire/dpa

Anonymisierung

„[...] das Verändern personenbezogener Daten derart, dass [diese] nicht mehr oder nur mit einem unverhältnismäßig große[m] Aufwand an Zeit, Kosten, Arbeitskraft einer [...] Person zugeordnet werden können“ (Art. 36.6 DSG NRW)

Pseudonymisierung

„die Verarbeitung personenbezogener Daten in einer Weise, dass [diese] ohne Hinzuziehung zusätzlicher Informationen nicht mehr einer spezifischen betroffenen Person zugeordnet werden können [...]“ (Art. 4.5 DSGVO).



Eine vollständige Anonymisierung ist sehr schwer zu erlangen.

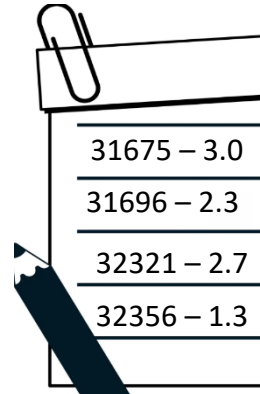
Beispiele

Beispiel Pseudonymisierung:



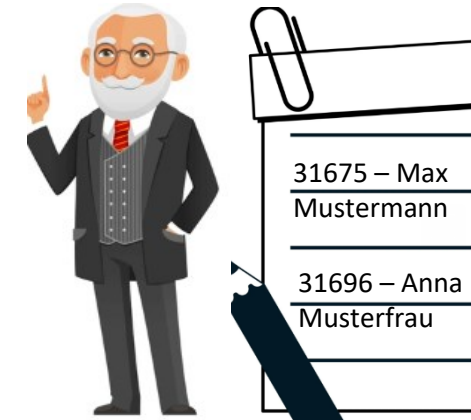
(c) Bild von iconicbestiary auf Pixabay

Pseudonym auf die Blätter schreiben



(c) Bild von Pixabay

Aushang <Pseudonym> <Note>

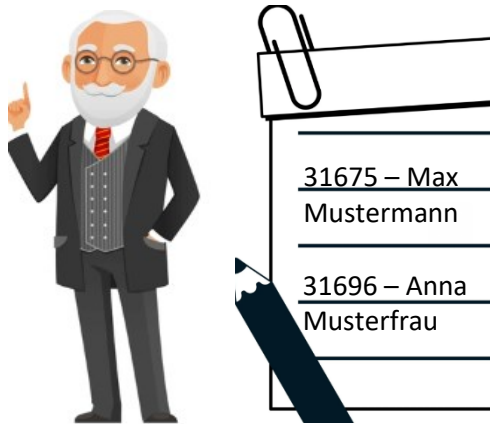


(c) Bild von subarashii21 auf Pixabay

Professor besitzt die Zuordnung

Beispiele

Beispiel Anonymisierung

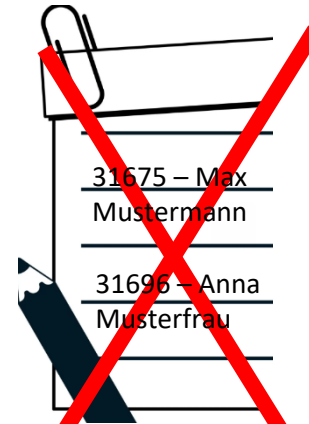


(c) Bild von subarashii21 auf Pixabay (c) Bild von Pixabay

Zuordnung mit Pseudonymen



(c) Bild von hvostik auf Pixabay



(c) Bild von Pixabay

Zuordnung mit Pseudonymen wird zerstört



(c) Bild von Pixabay

Merken von seinem Pseudonym

Beispiele

Beispiel Pseudonymisierung:

Möchte ein Professor in einer Hochschule die Ergebnisse einer (schriftlichen) Prüfung den Studenten einfach zugänglich machen, so bittet er diese darum, während der Prüfung ein 1) selbstgewähltes Pseudonym auf den Blättern zu notieren. Nach der 2) Korrektur kann der Professor einen Aushang (ggf. auch im Internet) veröffentlichen, in dem alle Ergebnisse nach dem Schema <Pseudonym> <Note> aufgeführt werden. Somit ist die 3) Zuordnung des Pseudonyms zum jeweiligen Studenten nur durch den Professor oder im Einzelfall durch den Studenten herzustellen.

Beispiel Anonymisierung:

Würden im obigen „Professor“-Beispiel im Nachhinein die Prüfungsblätter mit den von den Studenten notierten Pseudonymen zerstört werden, so wären die Angaben auf dem Notenaushang für die Allgemeinheit anonymisiert, da keine Zuordnung zu den jeweiligen Studenten mehr möglich wäre. Jeder Student wird jedoch, da er sich sein Pseudonym gemerkt hat, seinen Eintrag auf dem Notenaushang wiedererkennen können.

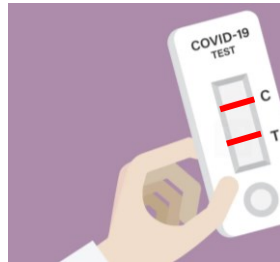
Beispiele

Personenbezogene Daten



(c) Bild von Pixabay

Klaus Dieter
Müller



(c) Bild von tommy auf iStock

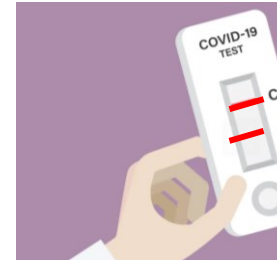
Positiver
Corona-Test

Pseudonymisierte Daten



(c) Bild von hvostik auf Pixabay

Patient mit Code
KW07-0271



(c) Bild von tommy auf iStock

Positiver
Corona-Test

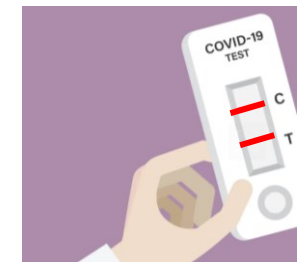
Nummer	Patient
KW07-0271	Klaus-Dieter Müller
.....

Anonymisierte Daten



(c) Bild von hvostik auf Pixabay

Ein Patient



(c) Bild von tommy auf iStock

Positiver
Corona-Test

Nummer	Patient
KW07-0271	Klaus-Dieter Müller
.....

Beispiele

Personenbezogene Daten

- Klaus-Dieter Müller wurde positiv auf Covid-19 getestet

Pseudonymisierte Daten

- Patient mit Code KW07-0271 wurde positiv auf Covid-19 getestet

Anonymisierte Daten

- Ein Patient wurde positiv auf Covid-19 getestet

Im Falle der pseudonymisierten Daten existiert ein Zuordnungstabelle die u.a. folgendes besagt:

- Patient*in mit dem Code KW07-0271 ist Klaus-Dieter Müller

Was muss man anonymisieren?

Direkte personenbezogene und personenbeziehbare Merkmale:



s Krajewski (geb. Hamel)

Personennamen



Köln

Ortsangaben

(c) Bild von Pixaby



Grüner Weg

Straßennamen



Bundesländer



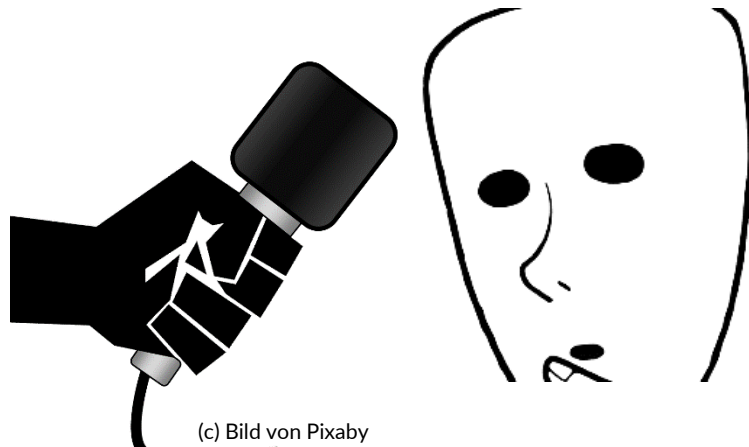
.IDG

INSTITUT FÜR DIGITALE
GESUNDHEITSDATEN

Institutionen und Organisationen

Was muss man anonymisieren?

Indirekte, aber spezifische personenbezogene/-beziehbare Merkmale:



Merkmale der Probanden wie auch solche von Dritten, in den Interviews erwähnten Personen

Dazu auf der übernächsten Folie mehr...

Was muss man anonymisieren?

Sensible Daten, z.B.

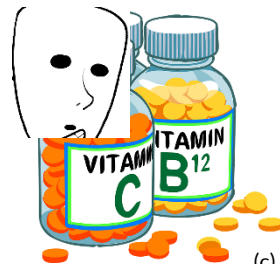


(c) Bild von Fährtenleser auf Wikipedia

Ethnische Herkunft



Gewerkschaftszugehörigkeit



(c) Bild von Pixaby

Gesundheit

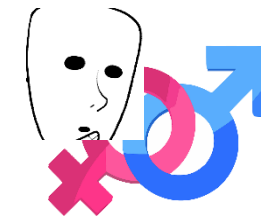


Politische Meinung



(c) Bild von Pixaby

Religiöse Überzeugungen



(c) Bild von Pixaby

Sexualleben

Was muss man anonymisieren?

Direkte personenbezogene und personenbeziehbare Merkmale:

Personennamen, Ortsangaben, Straßennamen, Bundesländer, Institutionen und Organisationen (z. B. Firmen, Schulen, Institute)

Indirekte, aber spezifische personenbezogene/-beziehbare Merkmale:

Merkmale der Probanden wie auch solche von Dritten, in den Interviews erwähnten Personen

Sensible personenbezogene Daten:

Informationen zur ethnischen Herkunft, politischen Meinung, religiösen oder philosophischen Überzeugung, Gewerkschaftszugehörigkeit, Gesundheit oder zum Sexualleben

Anonymisierung von personenbezogenen erhobenen Daten

Variabel	Information zur eindeutigen Identifizierung	Anonymisierungsmöglichkeit
Geburtsdatum	Genaueres Geburtsdatum kann Identifizierung vereinfachen	Aggregation auf das Geburtsjahr z.B. 1985 oder auf ein Jahrzehnt z.B. 1980-1990
Herkunftsland	Ein seltenes Einwanderungsland kann ein Alleinstellungsmerkmal bedeuten	Länder in Regionen gruppieren z.B. Skandinavien, Balkan, Nicht-EU-Mitglied etc. pp...
Einkommen	Genaueres Einkommen kann Identifizierung vereinfachen	Einkommensgruppen z.B. bis 1500€, 1500-2000€, mehr als 5000€
Beruf	Ein seltener Beruf kann ein Alleinstellungsmerkmal bedeuten	Berufsgruppen definieren, z.B. Handwerker*innen, Industriemitarbeiter*innen, leitende Angestellte
Familienstand	Eingetragene Lebenspartnerschaft identifiziert Homosexualität	Variablenausprägung mit „verheiratet“ zusammenlegen
Kinder im Haushalt	Hohe Kinderzahl kann ein Alleinstellungsmerkmal sein	Abschneidsgrenze definieren, z.B. 3 Kinder oder mehr

Anonymisierungsstrategien



(c) Bild von SplitShire auf Pixaby

Direkte Identifikatoren getrennt von Surveydaten aufbewahren oder löschen

Sensible Daten löschen oder gar nicht erst erheben (Datenminimalismus)!

Seltene Kombination von Merkmalen beachten

Abschneidegrenzen definieren und Daten aggregieren



Alle Änderungen dokumentieren

Amnesia

Amnesia ist ein englischsprachiges Tool zur Anonymisierung von Daten, das über einen Hierarchieersteller und einen Editor verfügt, mit dem der Benutzer die Anonymisierung anpassen kann, um das richtige Gleichgewicht zwischen Datenschutz und Datennutzen zu finden.

<https://amnesia.openaire.eu/>



Anonymizer

Das Bayerische Archiv für Sprachsignale bietet eine Reihe von sprachverarbeitenden Webdiensten an. Diese können einzeln genutzt, oder zu sog. Pipelines verkettet werden. Der **Anonymizer-Dienst** ersetzt in einem zeitalignierten orthografischen Transkript die zu anonymisierenden Wörter durch einen Marker und überschreibt den dazugehörigen Ausschnitt der akustischen Aufnahme durch ein Rauschen. Damit ist ein automatisches Anonymisieren von Audio und Transkript möglich.

<https://clarin.phonetik.uni-muenchen.de/BASWebServices/interface/Anonymizer>



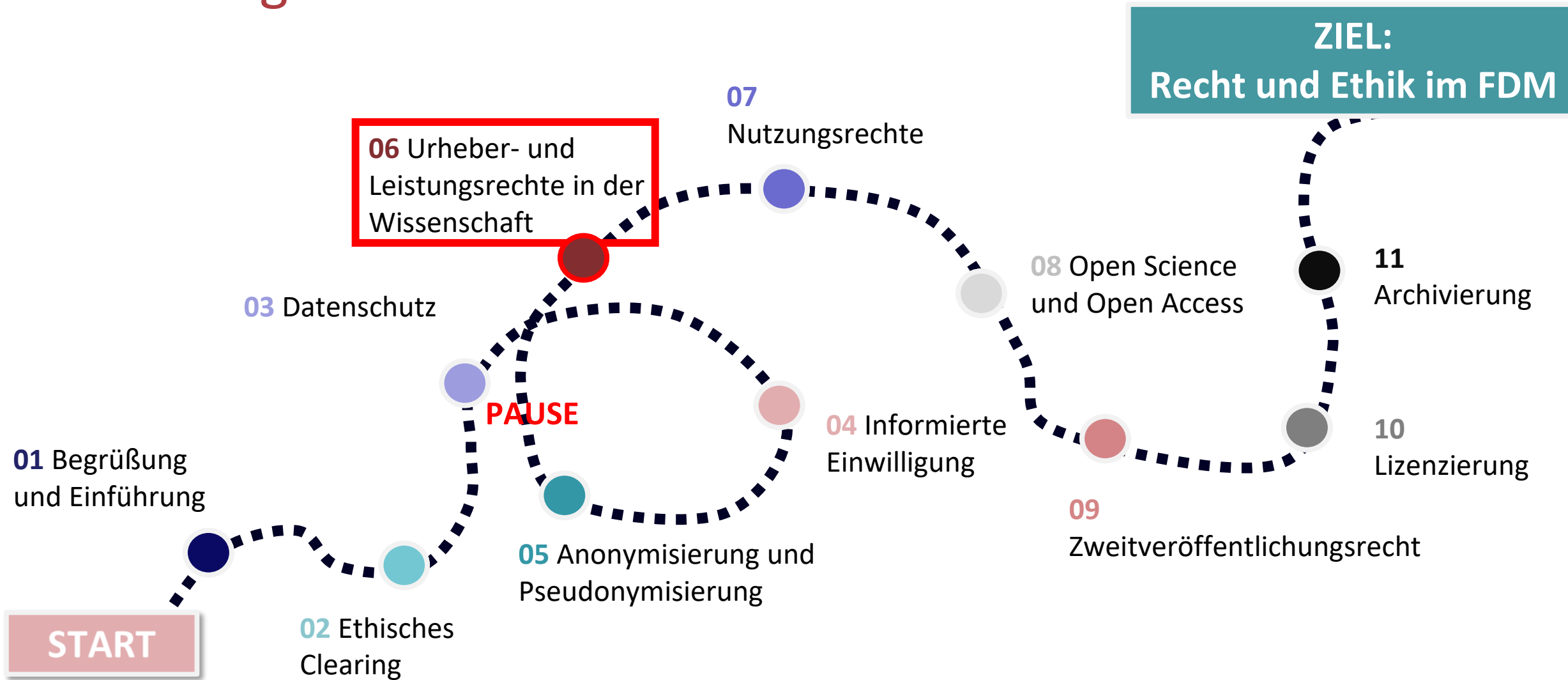
ARX

ARX ist eine umfassende **Open-Source-Software zur Anonymisierung sensibler personenbezogener Daten.**

<https://arx.deidentifizier.org/>



Unser Weg heute



06. Urheber- und Leistungsschutzrechte in der Wissenschaft

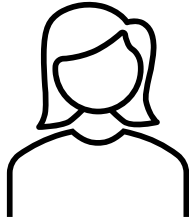
Urheberrecht und Werk

- **Rechtliche Grundlage:** Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG)
- **Ziel:** Schutz „von Werken der Literatur, Wissenschaft und Kunst“ (§ 1 UrhG)
- **Werk:** „Werke im Sinne dieses Gesetzes sind nur persönliche geistige Schöpfungen“ (§ 2 Abs. 2 UrhG)

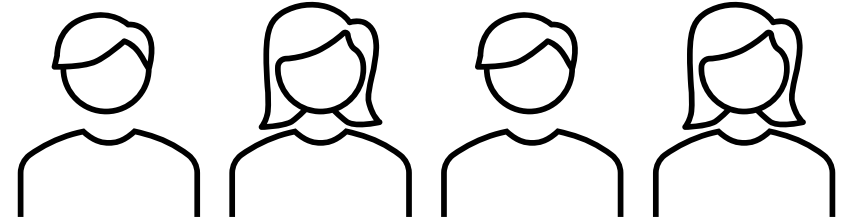
Das Urheberrecht ist in Deutschland **nicht übertragbar** (Ausnahme: Vererbung).

Es erlischt 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers (§ 64 UrhG).

Urheber



Urheber: „Der Urheber ist der Schöpfer des Werkes“ (§ 7 UrhG).



Miturheber: „Haben mehrere ein Werk gemeinsam geschaffen, ohne dass sich ihre Anteile gesondert verwerten lassen, so sind sie Miturheber des Werkes.“ (§ 8 UrhG)

Urheberrechte

- Urheber*in hat besondere Rechte am eigenen Werk (vgl. § § 11-23 UrhG)

Urheberpersönlichkeitsrechte
(§ § 12-14)

u.a. Anerkennung der Urheberschaft, Veröffentlichungsrecht

Verwertungsrechte
(§ § 15-24)

u.a. Vervielfältigungsrecht, Verbreitungsrecht

Sonstige Rechte d. Urhebers
(§ § 25-27)

Anwendungsbereich des Urheberrechts

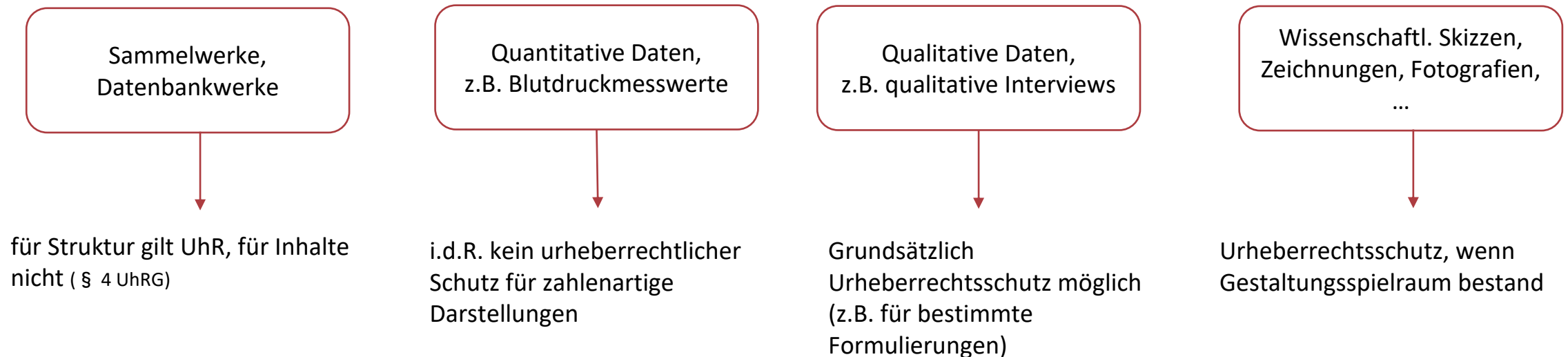
ⓘ Die Form des Werkes (die Darstellung und die Abhandlung) ist urheberrechtlich geschützt, sein Inhalt nicht.

- für persönliche, geistige Schöpfungen, mit einem Mindestmaß an Individualität
- nicht für bloße Fakten
- zur Verhinderung von Informationsmonopolen

Welche Arten von Forschungsdaten sind überhaupt urheberrechtlich geschützt?

Urheberrecht an Forschungsdaten

- Forschungsdaten können je nach Datentyp urheberrechtsgeschützt sein
- Voraussetzungen: Individualität, Gestaltungsspielraum bei der Schaffung des Werkes



Weiterführende Literatur: HeFDI - Hessische Forschungsdateninfrastrukturen. (2020). <https://doi.org/10.5281/zenodo.3957679>

70

Urheberrecht an Forschungsdaten

Nicht urheberrechtlich geschützte Daten

- Messergebnisse oder andere technische Daten aus standardisierten Erhebungen
- Allgemein bekannte oder bloße Fakten, wissenschaftliche Erkenntnisse
- Ideen, Gedanken
- Metadaten (sofern sie keine Lichtbilder oder längere Textabschnitte enthalten)

Links:

Kuschel, L. (2018): Wem gehören Forschungsdaten. Zur Rechtslage nach Urheber- und Datenschutzrecht, in: *Forschung & Lehre* 25 (9), S. 764-766.

Hessische Forschungsdateninfrastruktur (2020): Rechtliche Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements; Teil 1: Urheber- und Leistungsschutzrechte an Forschungsdaten; Teil 2: Entscheidungsbefugnis über den Umgang mit Forschungsdaten. DOI: 10.5281/zenodo.3957679

Urheberrechtlich geschützte Daten

- qualitative Forschungsdaten, die über Routineleistungen hinausgehen
- wissenschaftliche Darstellungen (Tabellen, Diagramme, Zeichnungen etc.), wenn sie Originalität aufweisen
- Fotografien

Links:

Kuschel, L. (2018): Wem gehören Forschungsdaten. Zur Rechtslage nach Urheber- und Datenschutzrecht, in: *Forschung & Lehre* 25 (9), S. 764-766.

Hessische Forschungsdateninfrastruktur (2020): Rechtliche Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements; Teil 1: Urheber- und Leistungsschutzrechte an Forschungsdaten; Teil 2: Entscheidungsbefugnis über den Umgang mit Forschungsdaten. DOI: 10.5281/zenodo.3957679

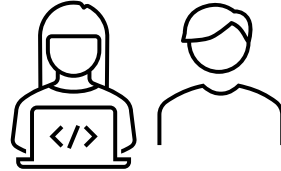
Verwertungsrechte am Werk - Sonderfall: Arbeitnehmerwerk

Verwertungsrechte an Arbeitnehmerwerken in der Wissenschaft



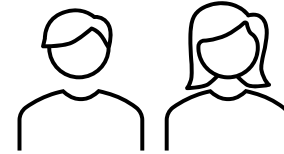
Professorinnen und Professoren

behalten
Verwertungsrechte;
begründet durch
Wissenschaftsfreiheit



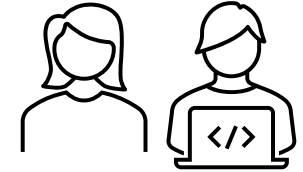
Wissenschaftliche Mitarbeitende

arbeitsvertragliche
Bestimmungen beachten



Wissenschaftliche Hilfskräfte

Annahme:
weisungsabhängiges
Arbeiten
→ Verwertungsrechte
am Werk
beim Arbeitgeber



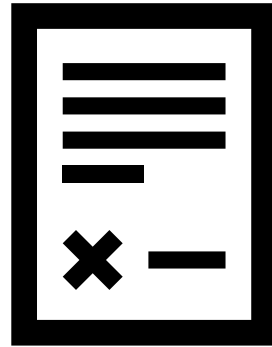
Promovierende

Annahme:
weisungsunabhängiges
Arbeiten;
bei Promotion in
Drittmittelprojekten: ggf.
Vorgaben zu Verwertung
beachten

! Es gelten im Einzelfall die vertraglichen Bestimmungen (Arbeitsvertrag, Promotionsordnung, ...) !
Urheberpersönlichkeitsrechte, wie Namensnennung, sind gesondert zu betrachten.

Zur Namensnennung auch [DFG-Leitlinie 14 zur GWP](#) beachten

Empfehlung: Zuordnung vertraglich vereinbaren



„Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.“

Deutsche Forschungsgemeinschaft (2022): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. S. 16f.

Leistungsschutzrechte

Verwandte Schutzrechte: Leistungsschutzrechte

- Recht zum **Investitionsschutz** – wirtschaftlicher und organisatorischer Aufwand für die Herstellung bestimmter Erzeugnisse wird belohnt
- vollständig **übertragbar**
- unterschiedlich lange **Schutzdauern, z.B.**
 - Datenbankherstellerrecht (§ 87a UrhG)
 - Tonträgerherstellerrecht (§ 85 UrhG)
 - Lichtbildrecht (§ 72 UrhG)

Datenbankherstellerrecht

- Entscheidung über Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung
- ausschließliches Recht des Datenbankherstellers
- Datenbankhersteller: „ ist derjenige, der die Investition ... vorgenommen hat.“ (UrhG § 87a)
- Schutzfrist: 15 Jahre

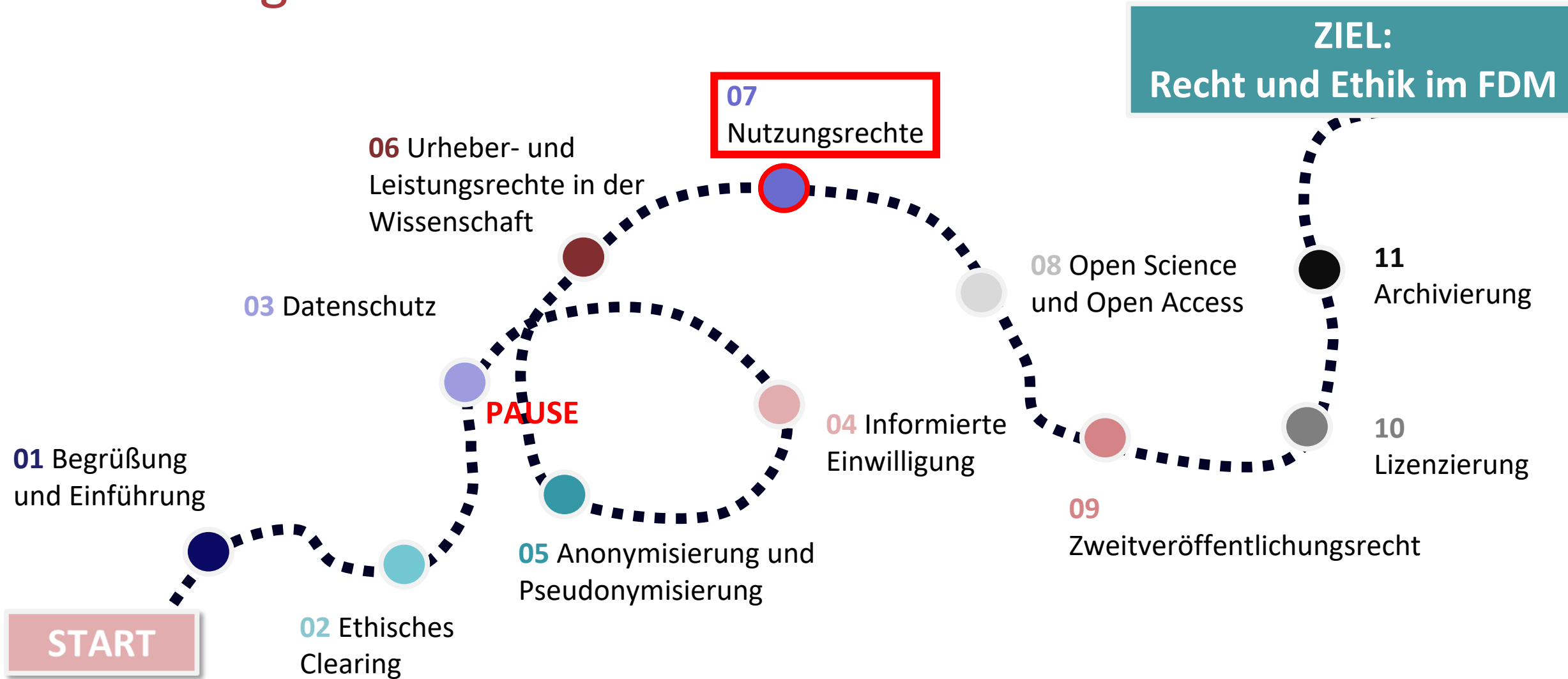
Datenbankherstellerrecht gilt für alle Datenbanken;
auch für jene die keine Datenbankwerke sind

Reminder:

Sammelwerke,
Datenbankwerke

für Struktur gilt Urheberrecht,
für Inhalte nicht (§ 4 UrhG)

Unser Weg heute



07.

Wie kann man eine Erlaubnis zur Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke und Daten erhalten bzw. erteilen?

Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke durch Dritte

Abschluss eines **Lizenzvertrages**

vertraglich festgelegte Übertragung von Nutzungsrechten vom Rechteinhaber an den Nutzenden

Gesetzliche Erlaubnisnormen

z.B. Privatkopie (§ 53 UrhG) , Zitatrecht (§ 51 UrhG)

Vergabe einer **offenen Lizenz**

Nutzung des Werkes durch Dritte unter festgelegten Bedingungen
z.B. CC-, GPL-, DPPL-Lizenz
→ s. Kap. 10

Einfaches Nutzungsrecht

„[...] berechtigt den Inhaber, das Werk auf die erlaubte Art zu nutzen, ohne dass eine Nutzung durch andere ausgeschlossen ist.“

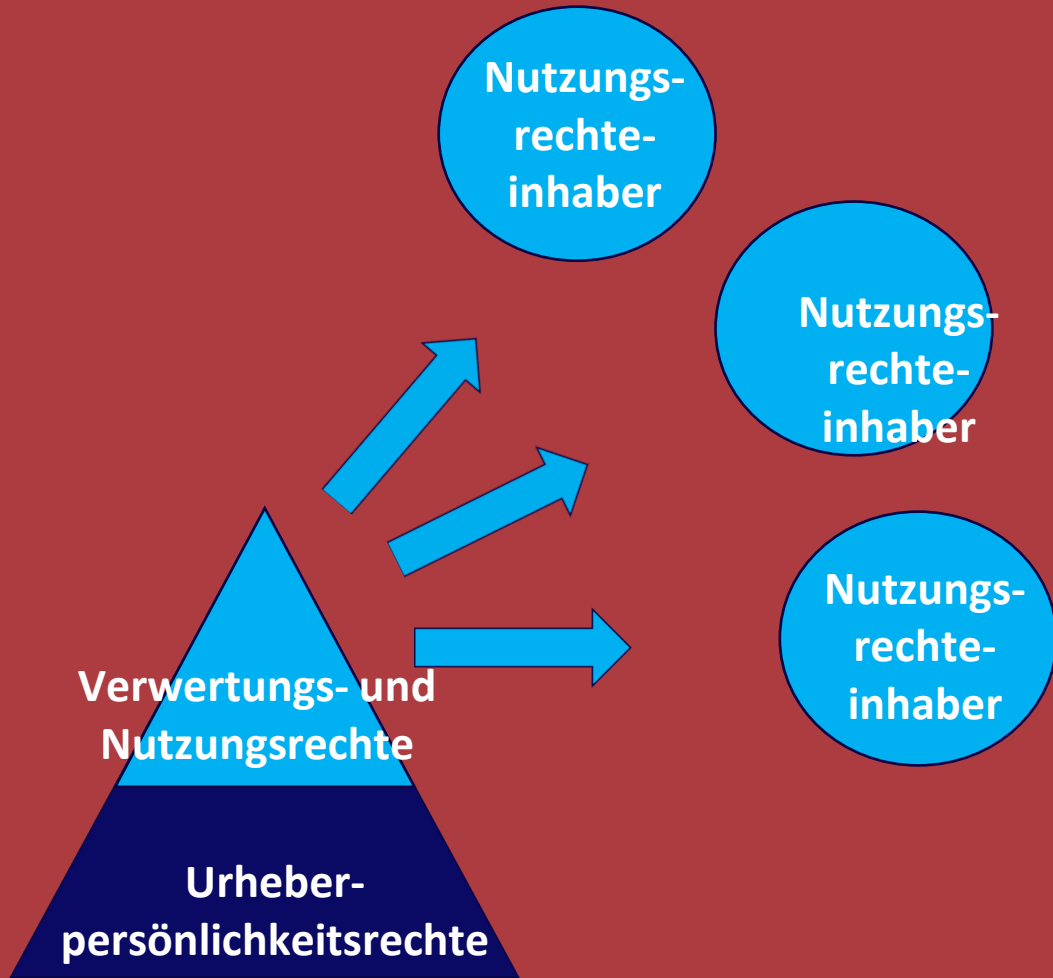
(§ 31 Abs. 2 Satz 1 UrhG).

Ausschließliches Nutzungsrecht

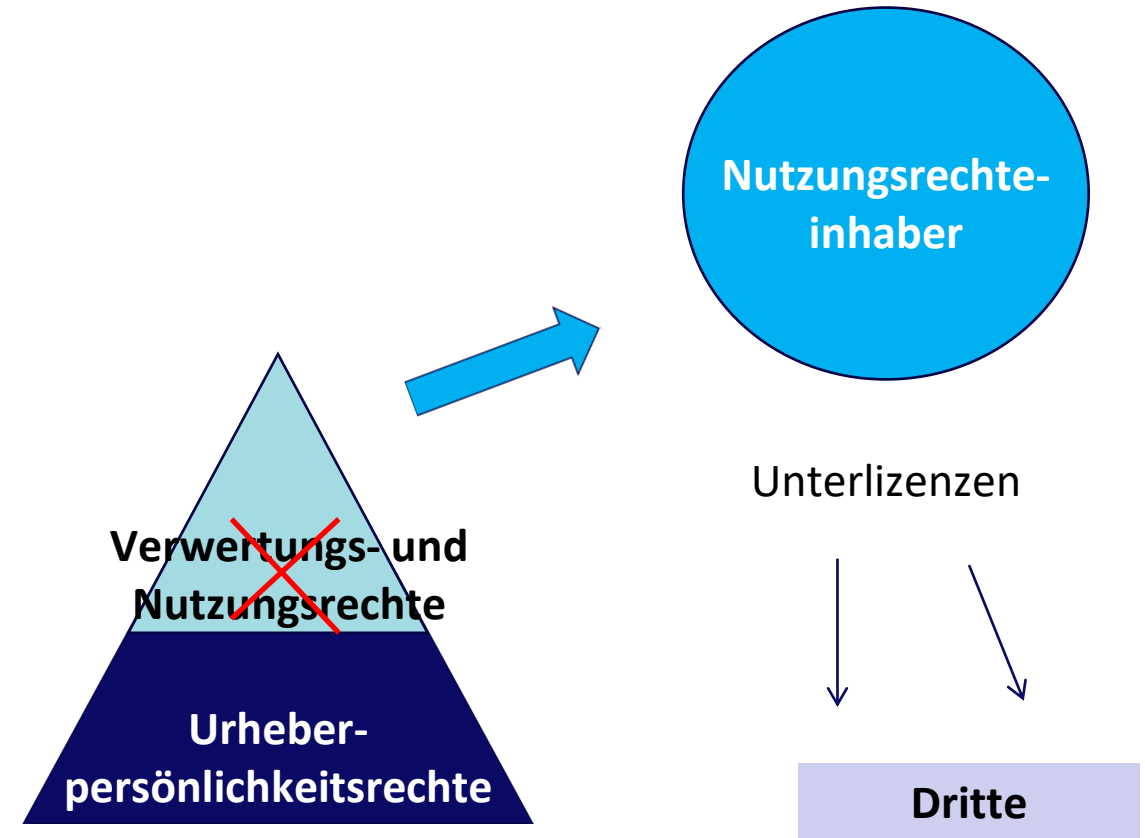
„[...] berechtigt den Inhaber, das Werk unter Ausschluss aller anderen Personen auf die ihm erlaubte Art zu nutzen und Nutzungsrechte einzuräumen.“

(§ 31 Abs. 3 Satz 1,2 UrhG).

Einfaches Nutzungsrecht



Ausschließliches Nutzungsrecht



Zitatrecht

Darf ich urheberrechtlich geschützte Werke in meiner Forschung verwenden
(auch ohne die Erlaubnis des Urhebers eingeholt zu haben)?

Ja, dank Zitatrecht!

- Voraussetzungen:
 - Geistige Auseinandersetzung mit dem Werk (Zitatzweck)
 - Erstellung eines selbstständigen Werkes
 - Quellenangabe
 - Zitatumfang (Großzitat, Kleinzitat)

Quelle: BMBF (2023)

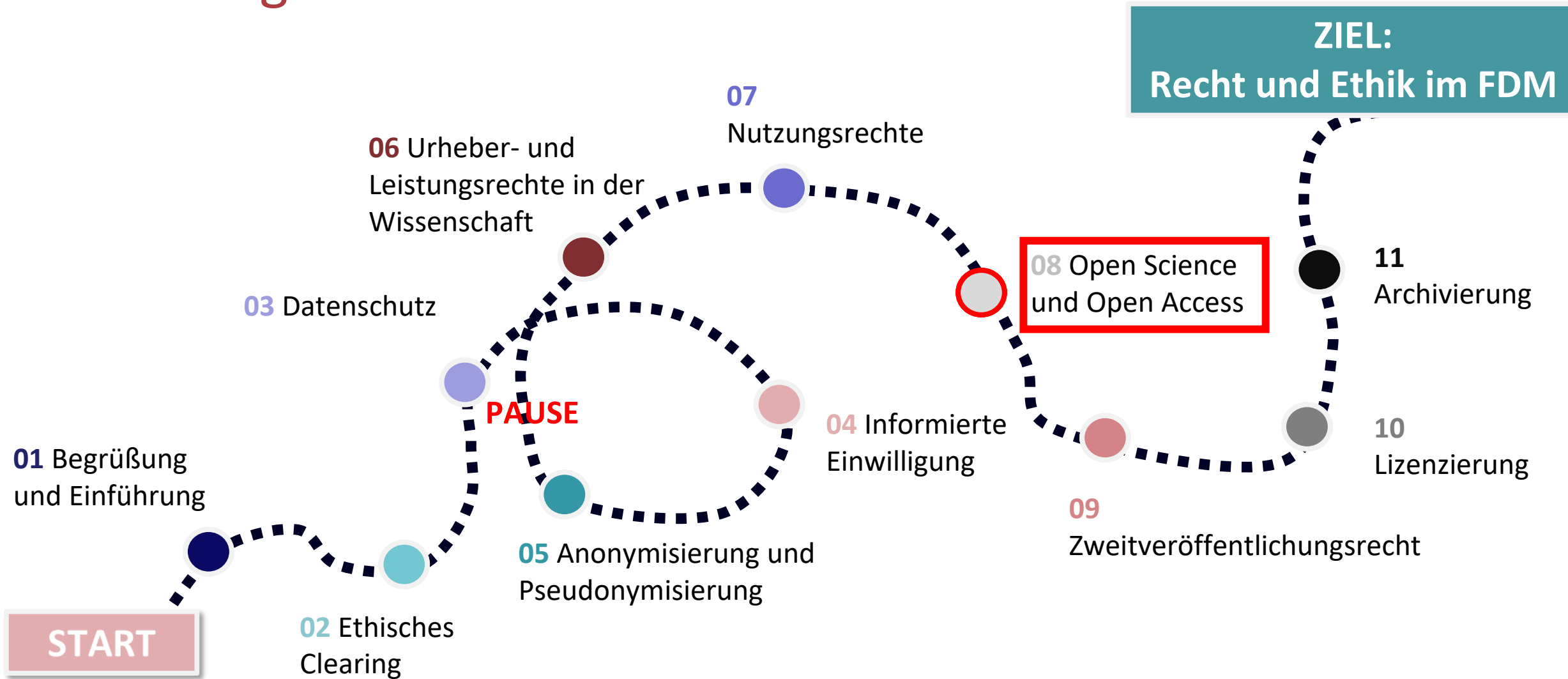
Disclaimer

Welche Aspekte des Urheberrechts auf Ihre Forschungsdaten zutreffen (und welche nicht), kann in der FDM-Beratung nur annäherungsweise eingeschätzt werden.

Da bei einer **rechtssicheren Beurteilung** viele individuelle Voraussetzungen berücksichtigt werden müssen, ist eine zusätzliche Beurteilung **durch eine juristisch ausgebildete Person** dringend zu empfehlen.

Darüber hinaus sind relevante Policies (z.B. Leitlinien zur Sicherstellung guter wissenschaftlicher Praxis, Forschungsdaten-Policies der eigenen Hochschule, ...) **zu beachten**.

Unser Weg heute



08. Open Science und Open Access

Open Access als Teil der Open Science Bewegung

Transparenz

Reproduzierbarkeit

Wiederverwendbarkeit



Offene Kommunikation

Qualitätssicherung

Freier Zugang

Quelle: verändert nach Brinken, H. (2021): 10 Gründe für Open Access. <https://doi.org/10.5281/zenodo.4643859>



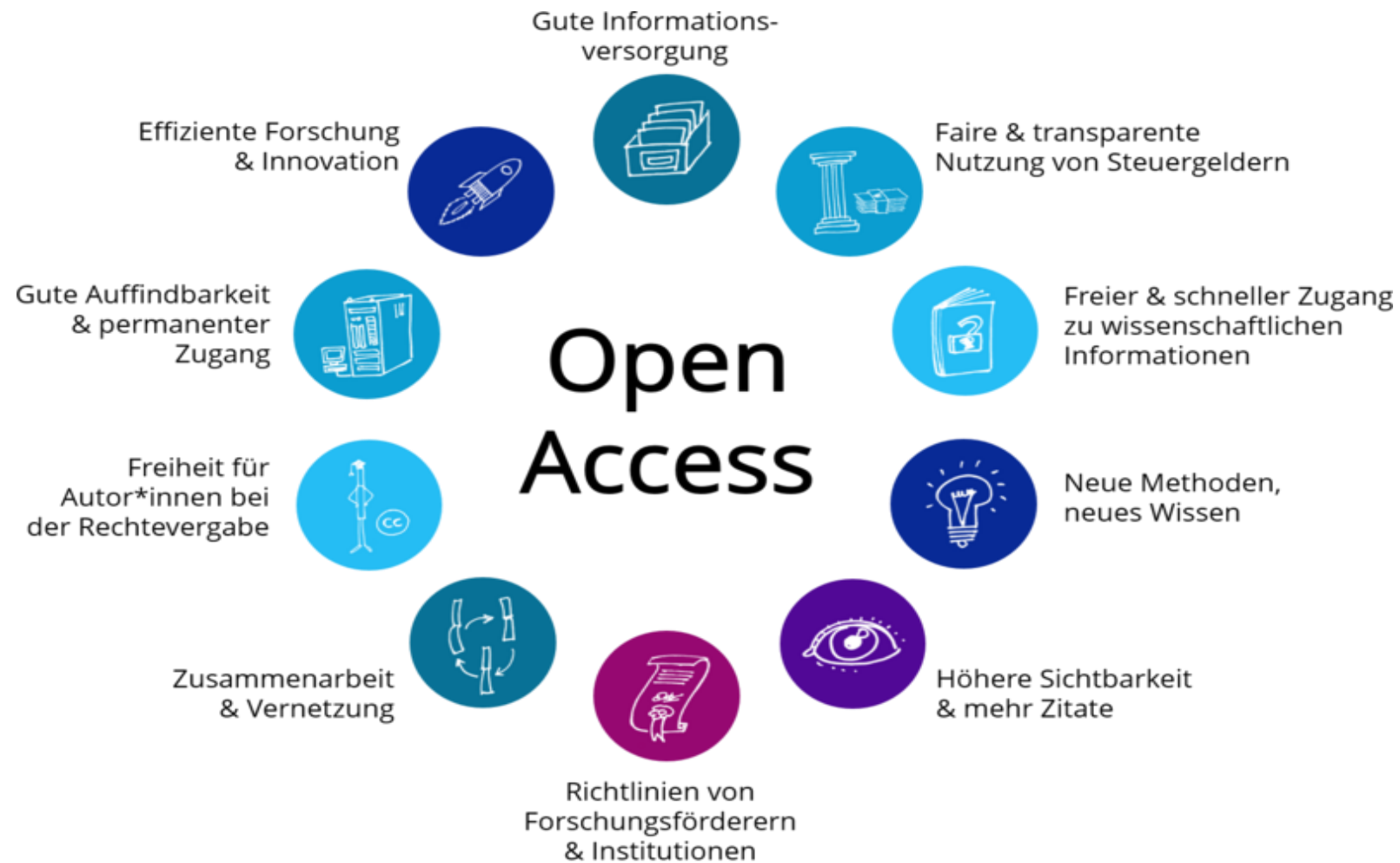
Open Access ist „der unbeschränkte und kostenlose Zugang zu wissenschaftlicher Information für alle Menschen an jedem Ort“. (<https://open-access.network/startseite>)



wissenschaftliche Literatur frei zugänglich und nachnutzbar machen

„Ein unter Open-Access-Bedingungen publiziertes wissenschaftliches Dokument kann jede und jeder lesen, herunterladen, speichern, verlinken, drucken und damit entgeltfrei nutzen.“
(https://www.dfg.de/foerderung/programme/infrastruktur/lis/open_access/was_ist_open_access/index.html)

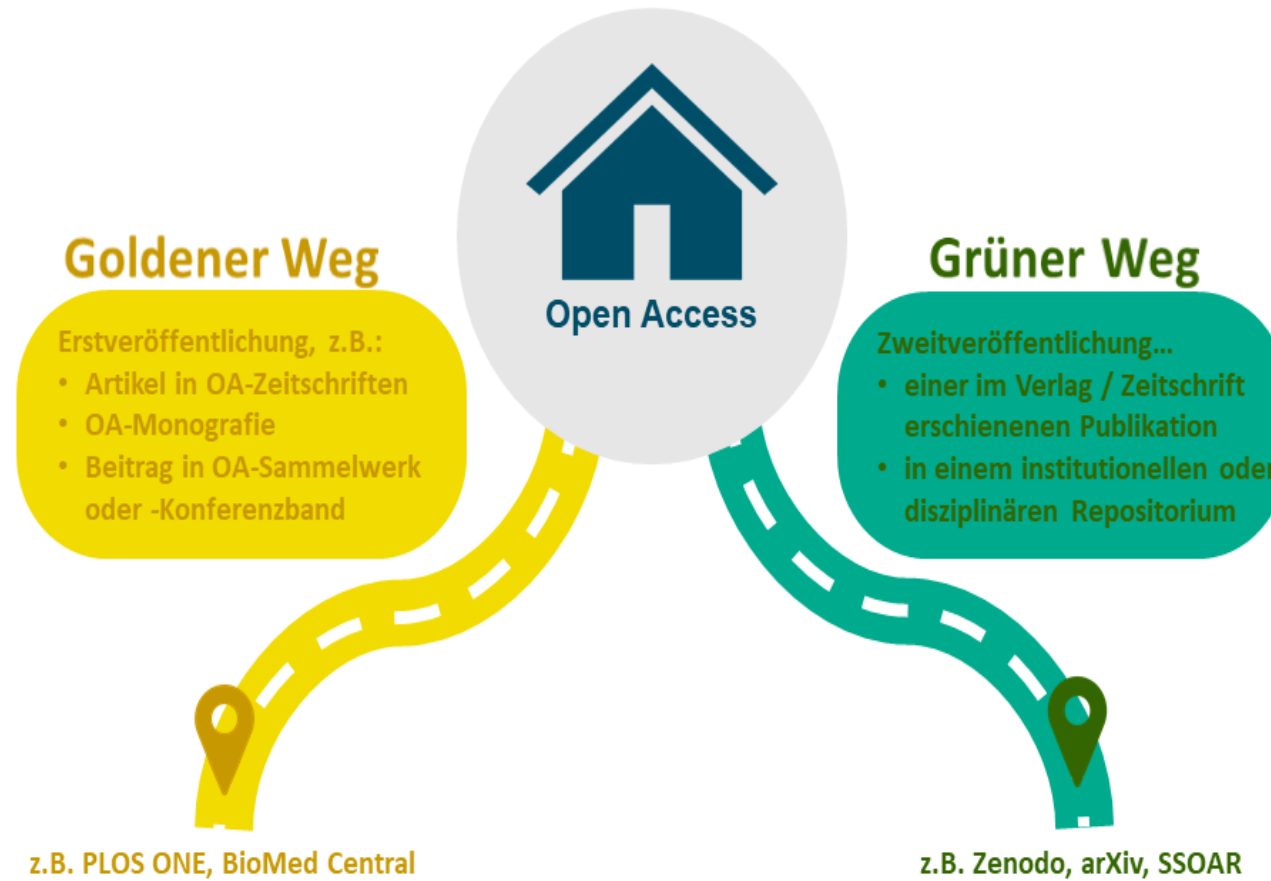
Vorteile von Open Access



Dieses Werk ist lizenziert unter einer [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/).

Quelle: verändert nach Brinken, H. (2021): 10 Gründe für Open Access. <https://doi.org/10.5281/zenodo.4643859>

Wege des Open Access



Quelle: Verändert nach Oberländer, Anja (2020). Open Access – Es ist nicht alles Gold, was glänzt. In: Open Science. Von Daten zu Publikationen. Zenodo. <http://doi.org/10.5281/zenodo.4018594>



Goldener und Grüner Weg

Goldener Weg

Erstveröffentlichung online, z. B. Artikel in Open-Access-Zeitschriften oder Open-Access-Monographien auf einem Repository



sofort verfügbar

Grüner Weg

Parallel-/Zweitveröffentlichung online auf einem Repository

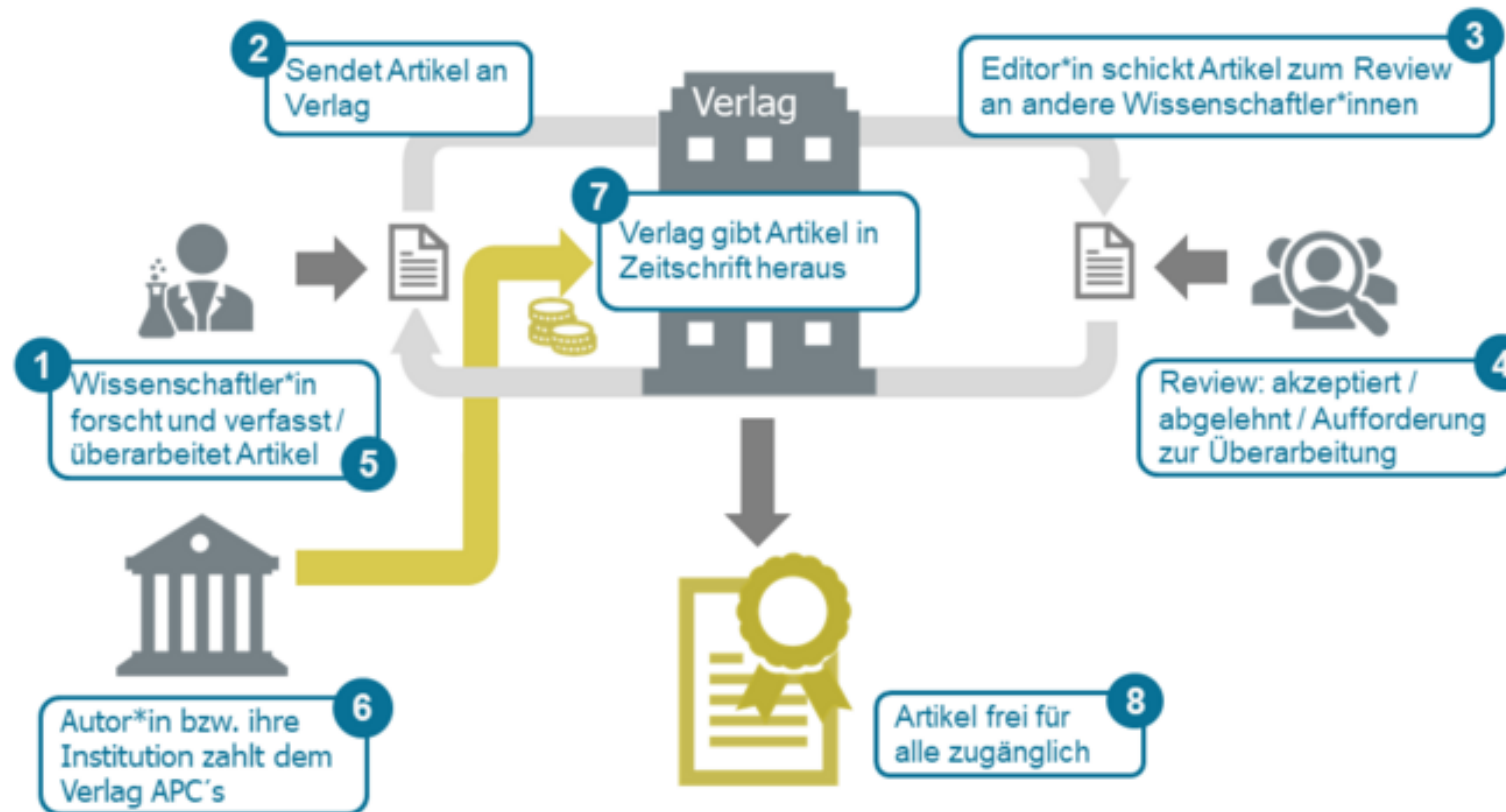


meist nicht sofort und in vollem Umfang verfügbar (Embargofrist)

Foto: Universitätsverlag Potsdam

Goldener Weg

Wissenschaftliches Publizieren: Goldener Weg

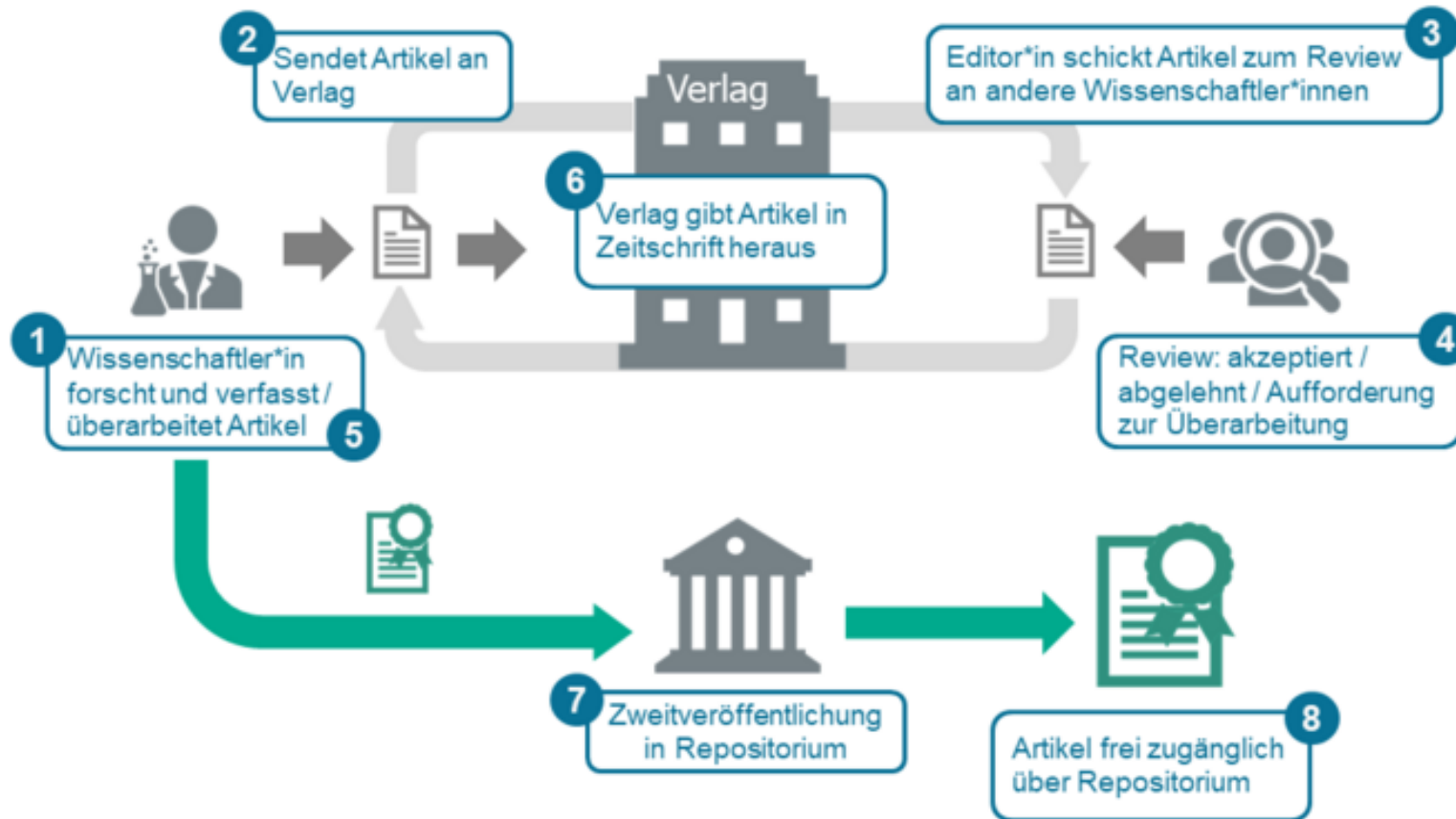


Quelle: Verändert nach Oberländer, Anja (2020). Open Access – Es ist nicht alles Gold, was glänzt. In: Open Science. Von Daten zu Publikationen. Zenodo. <http://doi.org/10.5281/zenodo.4018594>



Grüner Weg

Wissenschaftliches Publizieren: Grüner Weg (Postprint)



Quelle: Verändert nach Oberländer, Anja (2020). Open Access – Es ist nicht alles Gold, was glänzt. In: Open Science. Von Daten zu Publikationen. Zenodo. <http://doi.org/10.5281/zenodo.4018594>



Weitere Wege

Diamantener Weg



(c) Bild von Pixaby

Gold Open Access

Für Autor:innen & Leser:innen
kostenfrei

Diamond OA Zeitschriften

Grauer Weg



(c) Bild von Pixaby

Nicht im Buchhandel verfügbar

Kein Peer-Review Verfahren

Seminararbeit, Tagungsbericht

Bronzener Weg



(c) Bild von relon8211 auf adobe stock

Nicht unter freier Lizenz

Leserechte, keine Nachnutzung

Keine Langzeitverfügbarkeit

Hybrides Publizieren

HYBRID

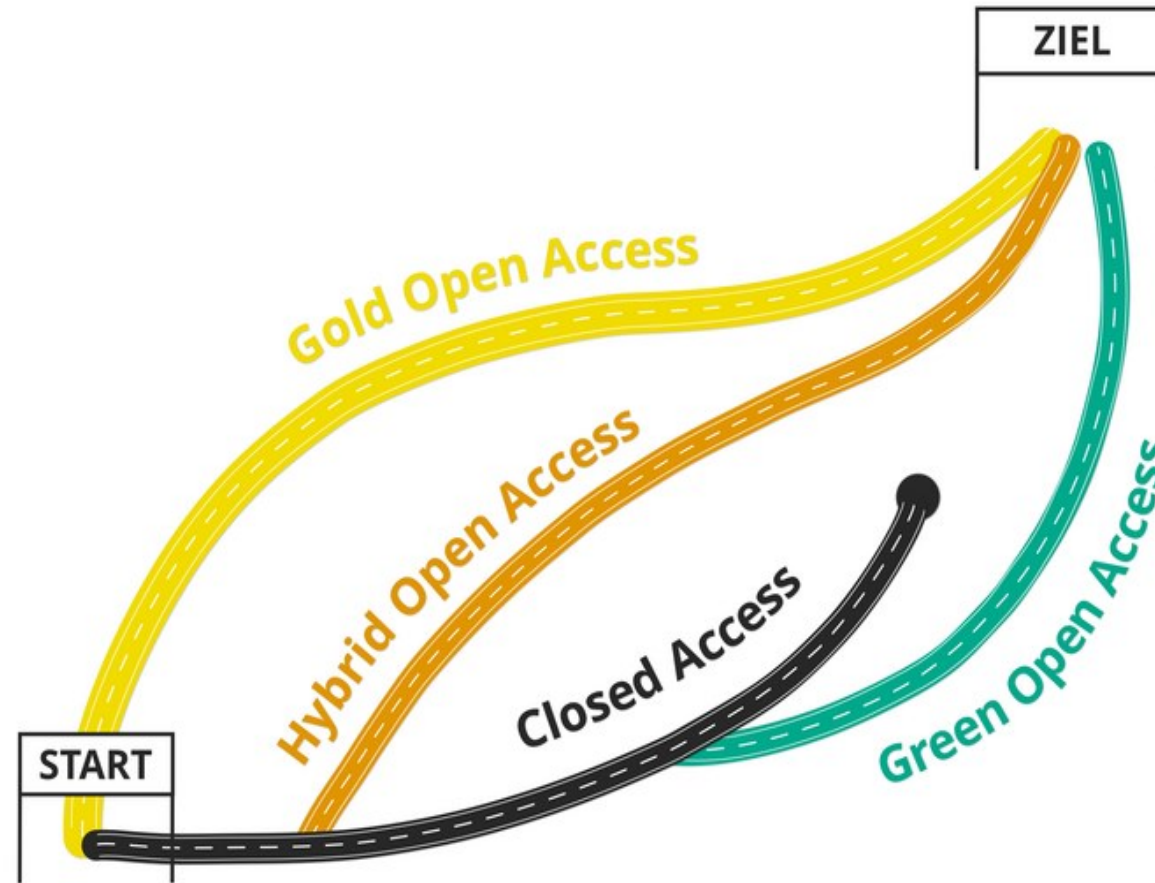
(c) Bild von Pixaby

OA-Version im Netz

Kostenpflichtige Print-Version

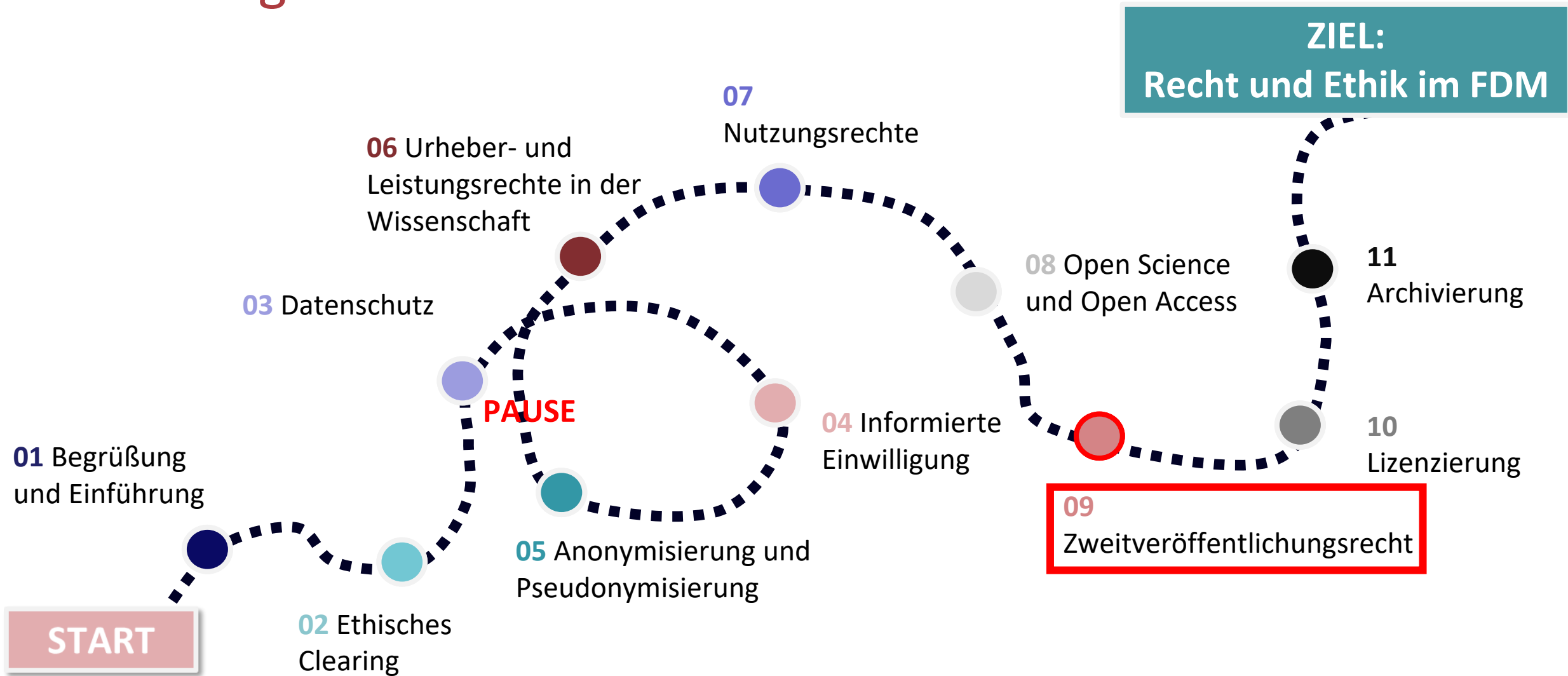
Erhöhte Auffindbarkeit

Wege der Open Access Publikationen



Quelle: open-access.network (2021), Wege des Open Access (CC BY 4.0 International)

Unser Weg heute

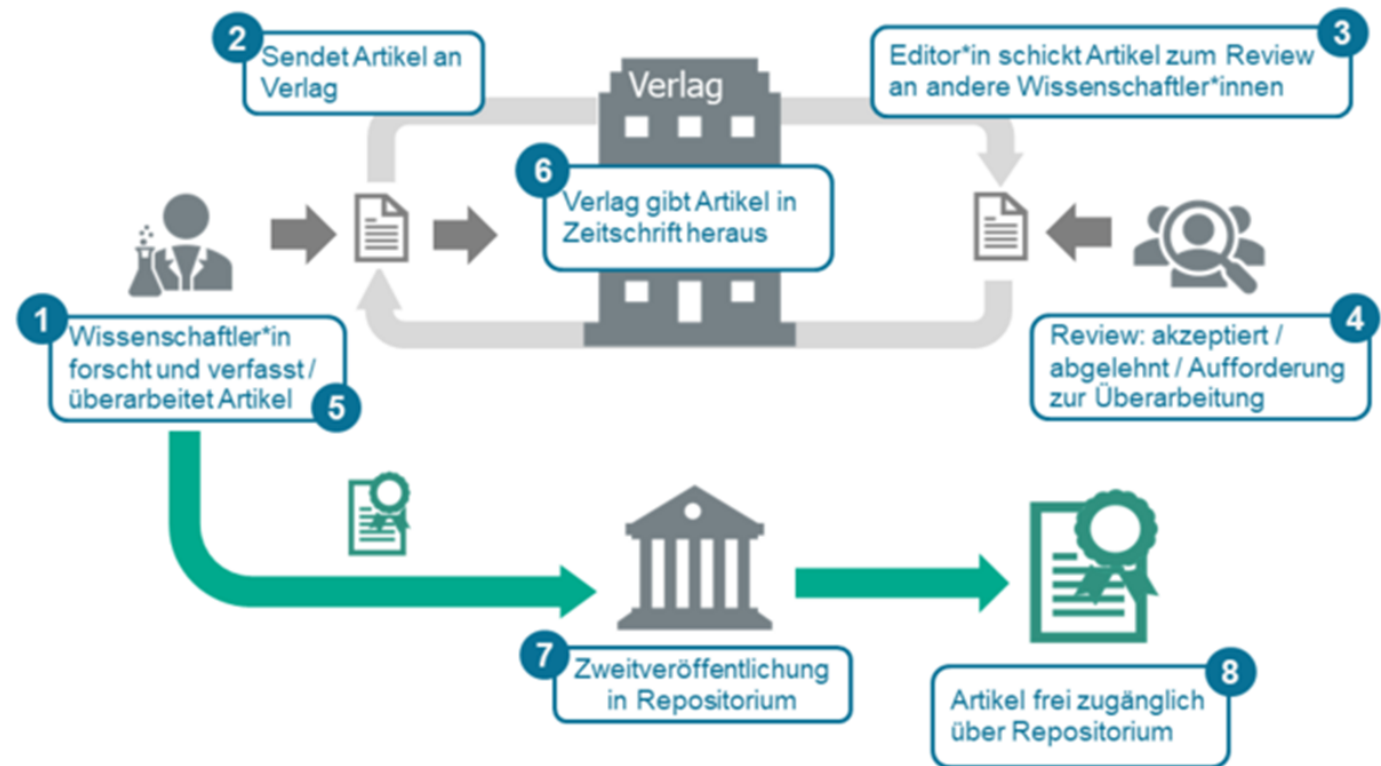


09. Zweitveröffentlichungsrecht

Zweitveröffentlichungsrecht

Der Begriff Zweitveröffentlichung beschreibt die erneute Veröffentlichung eines wissenschaftlichen Beitrags, nachdem dieser schon erstveröffentlicht ist. Ziel einer Zweitveröffentlichung ist meist die Zugänglichmachung von Artikeln, die in wissenschaftlichen Zeitschriften publiziert wurden, aber hinter einer Paywall nicht für alle zugänglich sind. Die Zweitveröffentlichung nutzt den Weg des Green Open Access.

Wissenschaftliches Publizieren: Grüner Weg (Postprint)



Quelle: Verändert nach Oberländer, Anja (2020). Open Access – Es ist nicht alles Gold, was glänzt. In: Open Science. Von Daten zu Publikationen. Zenodo. <http://doi.org/10.5281/zenodo.4018594>

Zweitveröffentlichungsrecht



(c) Bild von Markus Winkler auf Pixabay

Die Erstpublikation erscheint in einer mindestens zweimal jährlich periodisch erscheinenden Sammlung.

Die Erstpublikation beruhte auf Forschungsarbeiten, die mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln gefördert wurde.

Nur die vom Verlag begutachtete Manuskriptversion (Postprint) darf zweitveröffentlicht werden (also nicht die finale Verlagsversion).

Quelle: BMBF (2023): Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken.

Zweitveröffentlichungsrecht



(c) Bild von Markus Winkler auf Pixabay

Die Zweitveröffentlichung darf erst 12 Monate nach der Erstpublikation geschehen.

Die Zweitveröffentlichung darf nicht zu gewerblichen Zwecken geschehen.

In der Zweitveröffentlichung muss stets die Quelle der Erstpublikation genannt werden.

Das Zweitveröffentlichungsrecht beschränkt sich auf die Nutzungsform des öffentlichen Zugänglichmachens, also auf die Internetveröffentlichung.

Quelle: BMBF (2023): Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken.

Bundesministerium für Bildung und
Forschung (2023)

**Urheberrecht in
der Wissenschaft.
Ein Überblick für Forschung,
Lehre und Bibliotheken.**

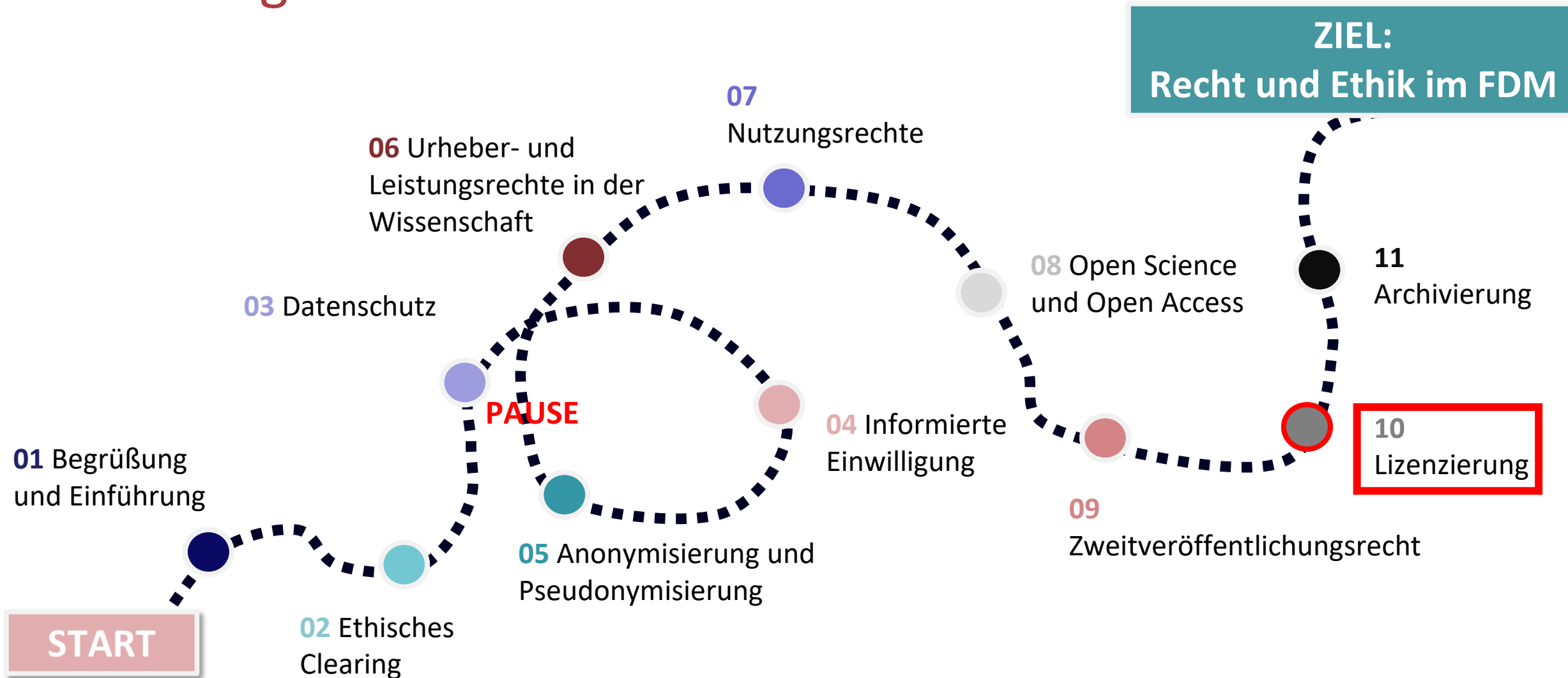
Link:

https://www.bmbf.de/SharedDocs/Publikationen/de/bmbf/1/31518_Urheberrecht_in_der_Wissenschaft.pdf?__blob=publicationFile&v=6



Quelle: BMBF (2023): Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken.

Unser Weg heute



10. Open-Content-Lizenzen

Offene Lizenzen

- regeln die Nutzungsbedingungen für ein Werk
 - erlauben Dritten die Nutzung eines Werks unter festgelegten Bedingungen
- Urheber*in (bzw. Rechteinhaber*in) vergibt die passende Lizenz für das eigene Werk
- Vorsicht bei Anteilen aus fremden Werken im eigenen Werk

Bekannte Standardlizenzen:

- [Creative Commons](#) Lizenzen
- [GNU](#) General Public License (insb. für Software)
- [Digital-Peer-Publishing](#)-Lizenz

CC Lizenzen

Lizenz-Bestandteile



- BY – Namensnennung des Urhebers/der Urheberin



- SA – „share alike“
Weitergabe unter gleichen (Lizenz)Bedingungen

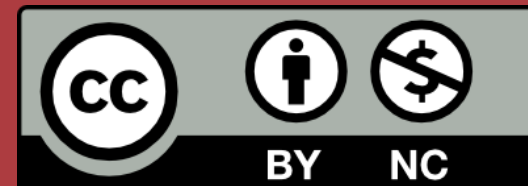


- NC – „non-commercial“
Ausschluss kommerzieller Nutzung



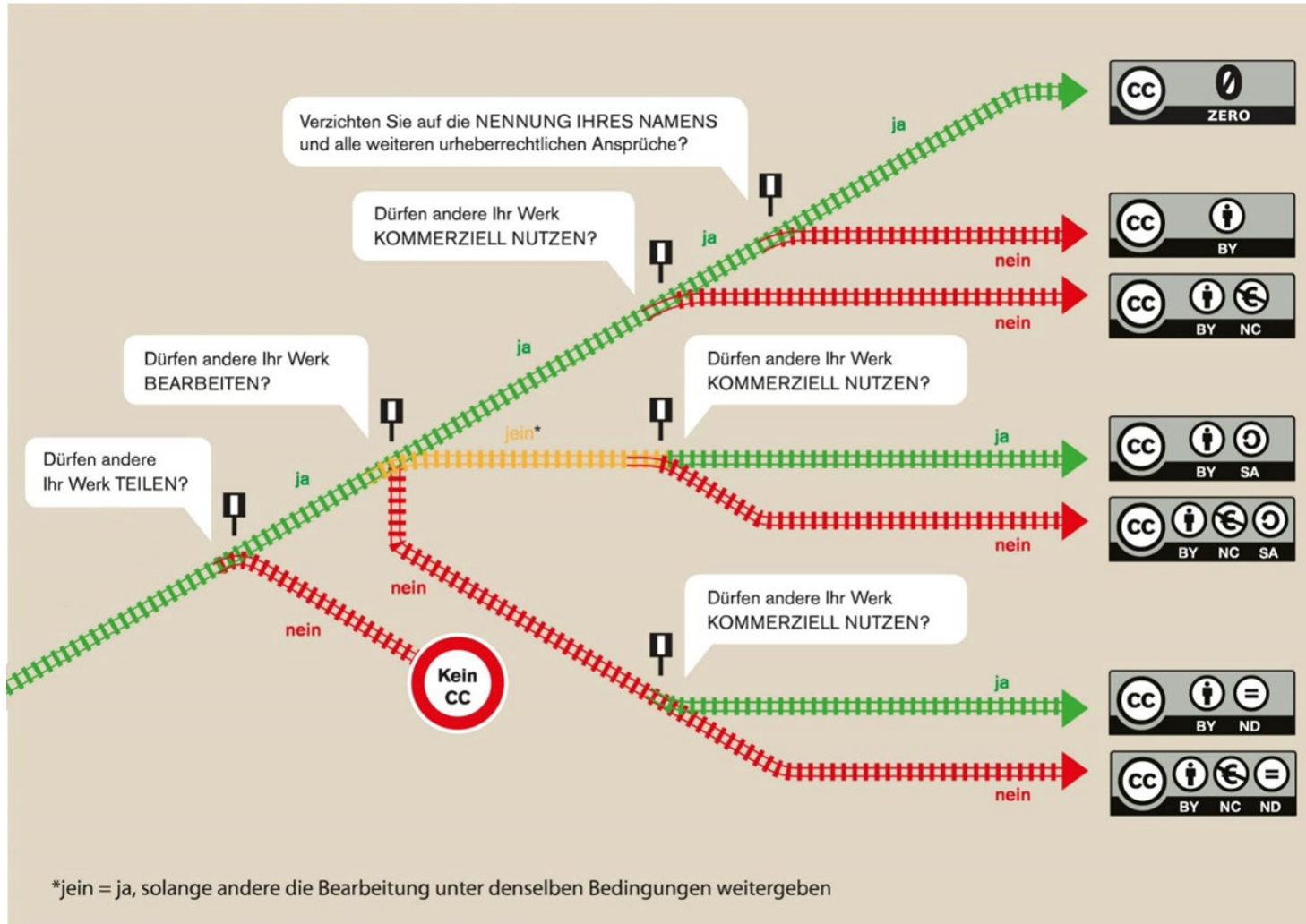
- ND – „no derivatives“
Keine Bearbeitung

Verfügbare Lizenzen



Erläuterungen der Lizenz-Optionen: [Creative Commons](https://creativecommons.org/licenses/)

Entscheidungshilfe: Vergabe von CC-Lizenzen



Tool: [CC License Chooser](#) (englisch)

Für die Lizenzierung notwendige Angaben werden durch das Online-Tool generiert.



Infografik „Welches ist die richtige CC-Lizenz für mich?“ (Barbara Klute & Jöran Muuß-Merholz für [wb-web](#), lizenziert unter [CC BY SA 3.0](#))

Beispiel: CC Lizenzvergabe



Diese Publikation wurde im Rahmen des Verbundprojekts „FDMentor“ mit den Fördernummern 16FDM010 und 16FDM011 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung gefördert.



IMPRESSUM

„Train-the-Trainer Konzept zum Thema Forschungsdatenmanagement“ von Dr. Dominika Dolzycka, Katarzyna Biernacka, Kerstin Helbig und Petra Buchholz ist lizenziert unter der Creative Commons Attribution 4.0 International (CC BY 4.0) <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/>.



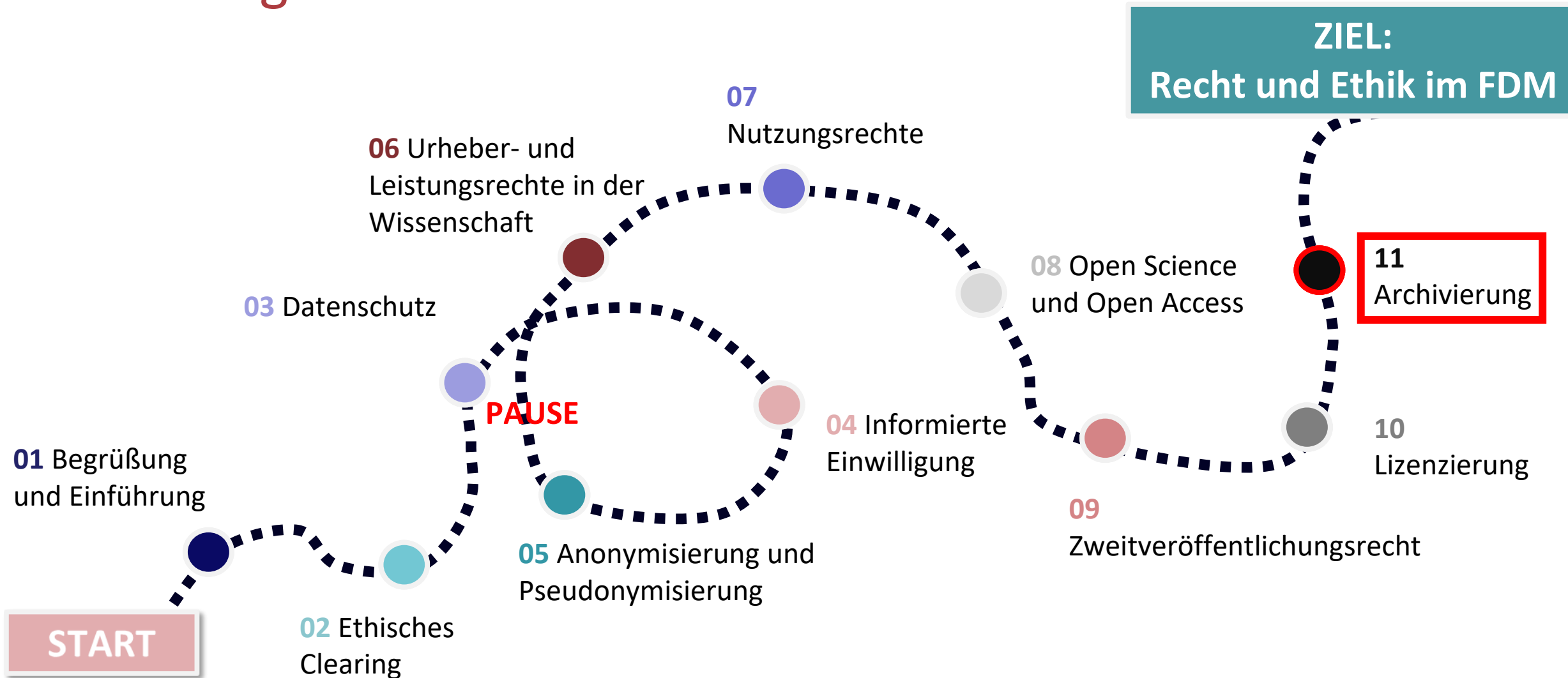
Die grafischen Darstellungen basieren auf den Grafiken von Patrick Hochstenbach aus Bezzak Sonja et al.: *Open Science Training Handbook*. 2018. <https://doi.org/10.5281/zenodo.1212496>

ZITATIONSVORSCHLAG

Dolzycka, Dominika, Katarzyna Biernacka, Kerstin Helbig und Petra Buchholz: *Train-the-Trainer Konzept zum Thema Forschungsdatenmanagement*. Version 2.0. Berlin, 2019. DOI: 10.5281/zenodo.2581292.

Quelle: Dolzycka, D., Biernacka, K., Helbig, K., & Buchholz, P. (2019). Train-the-Trainer Konzept zum Thema Forschungsdatenmanagement. Zenodo. <https://doi.org/10.5281/zenodo.2581292>

Unser Weg heute



11. Archivierung

Publikation: Zusammenfassende Hinweise

- Hindernisse erkennen und vermeiden
 - z.B. Urheberrechte Dritter, Datenschutz/Persönlichkeitsrechte, Patentierung, Geheimhaltung
- Repositorienwahl
 - Nutzungsbedingungen und Übergang von Rechten prüfen
 - FDM@HAW.rlp [Repositorienübersicht](#)
- Vergabe offener Lizenzen
 - Wer ist Rechteinhaber*in und darf die Lizenz vergeben?
 - Welche Nutzungsarten sollen Dritten erlaubt werden?

Quelle:

forschungsdaten.info. FAQs. „Wann sollte ich meine Daten lieber nicht veröffentlichen?“. <https://forschungsdaten.info/praxis-kompakt/faqs/>. abgerufen am 26.04.2024

forschungsdaten.info. Forschungsdaten veröffentlichen. <https://forschungsdaten.info/themen/rechte-und-pflichten/forschungsdaten-veroeffentlichen/>. abgerufen am 26.04.2024

Archivierung

- 10 Jahre Archivierung von Forschungsdaten und -ergebnissen gemäß [DFG-Leitlinien zur Sicherung der guten wissenschaftliche Praxis](#)
- Grundlegende Frage: Welche Daten können archiviert werden?
- Wahl des Archivierungsortes: hochschulintern vs. hochschulextern
- bei hochschulexternen Archivierungsdiensten: Nutzungsbedingungen und Übergang von Rechten prüfen

FDM@HAW.rlp

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

TH BINGEN
University of Applied Sciences

 Hochschule
Kaiserslautern
University of
Applied Sciences

 Katholische
Hochschule
Mainz
Catholic University
of Applied Sciences

 HOCHSCHULE
KOBLENZ
UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

 Hochschule
für Wirtschaft und Gesellschaft
Ludwigshafen

 Trier University
of Applied Sciences | H O C H
S C H U L E
T R I E R

 Hochschule
Worms
University of Applied Sciences

GEFÖRDERT VOM
 Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

 **Finanziert von der
Europäischen Union**
NextGenerationEU

Kontakt Daten

Hochschule Koblenz

Lucas Krajewski, geb. Hamel | FDM-Steward

E: [krajewski\(at\)hs-koblenz\(dot\)de](mailto:krajewski(at)hs-koblenz(dot)de)

Hochschule Ludwigshafen

Dr. Andrea Kuhn | FDM-Scout

E: [andrea\(dot\)kuhn\(at\)hwg-lud\(dot\)de](mailto:andrea(dot)kuhn(at)hwg-lud(dot)de)

Hochschule Mainz

Daniela Maier | FDM-Scout

E: [daniela\(dot\)maier\(at\)hs-mainz\(dot\)de](mailto:daniela(dot)maier(at)hs-mainz(dot)de)

Quellenverzeichnis

- Abb. Folie 11, Forschungsdatenlebenszyklus: Eigene Darstellung nach: <https://forschungsdaten.info/themen/informieren-und-planen/datenlebenszyklus/>.
- Abb. Folie 34. Creative Commons, Quelle: Creative Commons: <https://creativecommons.org/share-your-work/public-domain/pdm/>.
- Folie 39: Quelle Open-Access-Logo: <https://www.die-bonn.de/institut/dienstleistungen/publikationen/texte-online>.
- Abb. Folien 44, 45, 46: Quelle: verändert nach Oberländer, A. (2020): Open Access – Es ist nicht alles Gold, was glänzt. In: Open Science. Von Daten zu Publikationen. <http://doi.org/10.5281/zenodo.4018594>.
- Abb. Folie 50: PARAGRAFEN. QUELLE: PIXABAY / GERALT / [PARAGRAFEN](#) / CCO [CCO](#) (AUSSCHNITT).
- **BMBF (2023): Urheberrecht in der Wissenschaft. Ein Überblick für Forschung, Lehre und Bibliotheken.**
- BMBF: Was Forschende und Lehrende wissen sollten. Link: <https://www.bmbf.de/bmbf/shreddocs/kurzmeldungen/de/was-forschende-und-lehrende-wissen-sollten.html>, abgerufen am 23.11.2023.
- Eisentraut, Marcus; Hutflesz, Timo (2021): Datenschutz in der Bildungsforschung. Online-Seminar Verbund FDB am 13.12.2021. https://www.forschungsdaten-bildung.de/files/Webinar_Datenschutz_in_der_BiFo_20211213.pdf.
- Infografik: Welche CC-Lizenz ist die richtige für mich? Quelle: <https://wb-web.de/material/medien/die-cc-lizenzen-im-ueberblick-welche-lizenz-fur-welche-zwecke-1.html>, abgerufen am 11.04.2023.
- Kuschel, L. (2018): Wem gehören Forschungsdaten. Zur Rechtslage nach Urheber- und Datenschutzrecht, in: Forschung & Lehre 25 (9), S. 764-766.
- Hessische Forschungsdateninfrastruktur (2020): Rechtliche Rahmenbedingungen des Forschungsdatenmanagements; Teil 1: Urheber- und Leistungsschutzrechte an Forschungsdaten; Teil 2: Entscheidungsbefugnis über den Umgang mit Forschungsdaten. DOI: 10.5281/zenodo.3957679.
- Meyermann, Alexia; Porzelt, Maike: Hinweise zur Anonymisierung qualitativer Daten. Frankfurt am Main : DIPF | Leibniz-Institut für Bildungsforschung und Bildungsinformation 2014, 17 S. - (forschungsdaten bildung informiert; 1) - URN: urn:nbn:de:0111-pedocs-219682 - DOI: 10.25656/01:21968.
- **Deutsche Forschungsgemeinschaft (2022): Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Kodex. S. 16f.**

Veranstaltungsevaluation

Direkter Link zur Umfrage:

<https://evasys.hochschulevaluierungsverbund.de/evasys/online.php?pswd=FDMR24>

Alternativ <https://evasys.hochschulevaluierungsverbund.de/evasys/online/> folgende
Lösung eingeben: **FDMR24**

